



The image shows a man in a dark suit and striped tie standing next to a large banner. He is pointing towards the banner with his right hand. The banner is blue and white and lists several services: FORDERUNGSMANAGEMENT, INSOLVENZVERTRETUNG, WIRTSCHAFTSAUSKÜNFTEN, TREUHAND, and BERATUNG. Below these services is the logo for AKV EUROPA, which includes the text 'ÖSTERREICHISCHER KREDITORENVERBAND'. At the bottom of the banner, it says 'Auf Kompetenz Vertrauen...'. The man is standing in front of a white wall with a window and a vase of yellow tulips.

FORDERUNGSMANAGEMENT
INSOLVENZVERTRETUNG
WIRTSCHAFTSAUSKÜNFTEN
TREUHAND
BERATUNG

akv **EUROPA**
ÖSTERREICHISCHER KREDITORENVERBAND

Auf Kompetenz Vertrauen...

**„90 Jahre
und
überhaupt
nicht leise“**

AKV EUROPA
Geschäftsführender Direktor Mag. H. Musser

EINSTEIGEN ODER UMSTEIGEN!



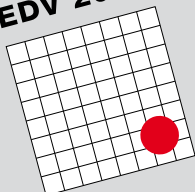
DIE KANZLEISOFTWARE

**Profitieren auch Sie
von unseren Angeboten!**

WinCaus.net bewältigt alle Anforderungen im Kanzleialltag.
Einfache Verwaltung aller Unterlagen wie Mail, Fax, Post und
Schriftsätzen inkl. WebERV sowie fachlich spezifische Erweiterungen
in Modulbauweise – als professionelle Lösung für Ihr
Unternehmen/Rechtsabteilung.

Selbstverständlich werden alle
Anfragen vertraulich behandelt.

EDV 2000

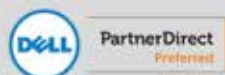


1120 Wien, Bonygasse 40 / Top 2
Tel: +43 (0) 1 812 67 68-0
Fax: +43 (0) 1 812 67 68-20

KOMPETENZZENTRUM FÜR



**DIGITALES DIKTIEREN
DIGITALE SPRACHERKENNUNG
SERVICE & SUPPORT**



Es tut sich was



Keine langweilige Zeit!

Nach teilweise wilden Turbulenzen hat die Wiener Anwaltschaft schlussendlich mit überzeugender Mehrheit einen neuen Präsidenten gewählt. Was Professor Michael Enzinger vorhat erfahren Sie auf Seite 15.

Eine Seite danach ist zu lesen, was sein Vorgänger Dr. Michael Auer an seinen sieben Amtsjahren gefallen hat und wie er die Lage der europäischen Rechtsprechung sieht. Soviel voraus: „Die Justiz wird der Finanz geopfert.“

Wussten Sie, dass der Präsident des Obersten Gerichtshofs des Fürstentums Liechtenstein ein Anwalt aus Innsbruck ist? Näheres erfahren Sie im ausführlichen Gespräch mit Professor Hubertus Schumacher (Seite 10-12).

Auf Seite 24 beleuchtet Dr. Alexander Hofmann die aktuelle Entwicklung in Sachen Erbrecht.

Dass der OGH Zwischenrechnungen gegenüber Rechtsschutzversicherungen nicht für nötig hält berichtet Dr. Stefan Müller (Seite 26).

Die meisten Stiftungsurkunden beinhalten Regelungen für den Fall des Ablebens des Stifters, doch nur wenige Stifter haben auch für den Fall des Eintritts einer allfälligen Geschäftsunfähigkeit vorgesorgt. Was man hier tun sollte beschreibt auf Seite 28 Mag. Johannes Wolfgruber.

Und wenn Sie zufällig vor Mitte August einen Trip nach Berlin planen empfehle ich den Besuch im Amerikahaus. Sebastiao Salgado, einer der bemerkenswertesten Fotografen der Welt, zeigt dort sein Bild der Schöpfung: „Genesis“ (Seite 34).

DIETMAR DWORSCHAK,
Herausgeber & Chefredakteur
dd@anwaltaktuell.at

THEMEN



ERBRECHT

Dr. Alexander Hofmann
zum gesetzlichen Status quo



RECHTSSCHUTZ VERSICHERUNGEN

Dr. Stefan Müller über
Zwischenrechnungen



PRIVATSTIFTUNGEN

Mag. Johannes Wolfgruber
empfiehlt Vorsorgevollmacht



COVER STORY

AKV EUROPA – Alpenländischer Kreditorenverband

6



10

OGH LIECHTENSTEIN

Interview mit Präsident Schumacher



15

WIENS NEUER PRÄSIDENT

Michael Enzingers Pläne für Wien



22

RAUCHER-SCHERIFF

Hausverbot für den Rächer des blauen Dunstes

Inhalt

04/15
Mai

ANWÄLTE

» HOT SPOTS

Namen, Erfolge, Kanzleien 8/14/17/31

» UNTERNEHMENSJURISTEN

„Anwalts(vor)auswahl 2“
Dr. Franz Brandstetter 35

ÖRAK

» PRÄSIDENT DR. RUPERT WOLFF

„Begutachtungsfristen sind zu kurz“ 9

INTERVIEW

» OGH LIECHTENSTEIN

„Strategie der Transparenz“
Gespräch mit dem Präsidenten,
Prof. Hubertus Schumacher 10-12

RAK WIEN

» PRÄSIDENT PROF. MICHAEL ENZINGER

Pläne, anstehende Aufgaben,
Funktionsverständnis 15

BRIEF AUS NEW YORK

» STEPHEN M. HARNIK

„Eine Frage der Immunität,
U.S. Supreme Court entscheidet,
ob sich Österreich auf Staats-
Immunität berufen kann 20-21

THEMEN

» DIE JUSTIZ WIRD DER FINANZ GEOPFERT

Gespräch mit Dr. Michael Auer 16

» WIRD UNS DAS NEUE ERBRECHT SELIG STERBEN LASSEN?

Dr. Alexander Hofmann 24

» KEINE RECHNUNG ZWISCHENDURCH

Rechtsschutzversicherungen,
Dr. Stefan Müller 26

» PRIVATSTIFTUNGEN UND VORSORGEVOLLMACHT

Mag. Johannes Wolfgruber, MBA 28

UNSERE NÄCHSTE AUSGABE ERSCHEINT
AM 30. JUNI 2015.

WIRTSCHAFT

» COVER STORY

„90 Jahre und überhaupt nicht leise“
AKV-EUROPA-Direktor Mag. H. Musser 6-7

» ANLEGER-PROZESSE

Es geht um Geld: Franken-Kredite
und AvW-Genussscheine 18

EVENTS

» JUNGANWÄLTETAG 15

9. Auflage des Nachwuchs-Meetings 32

» LANGE NACHT DER JURISTEN

Weiterbildung & Networking 33

AUSSTELLUNG

» GENESIS

Sebastião Salgado in Berlin 34

» IMPRESSUM

38



33

JURISTEN-NACHT
Weiterbildung & Networking



34

GENESIS
Foto-Ausstellung Salgado in Berlin

ABGB Taschenkommentar mit EheG, EPG, KSchG, ASVG und EKHG

Der **Taschenkommentar** zum **ABGB** und den wichtigsten **Nebengesetzen** (EheG, EPG, EKHG, KSchG, neu: ASVG) setzt in **dritter Auflage** die bewährte **praxisorientierte Schnellinformation** fort.

Dieser Kommentar unterscheidet sich von anderen durch die **schnelle Verfügbarkeit** und **Aktualität** der gewünschten **Rechtsauskunft**. Neben den Großkommentaren, die für die dogmatische Vertiefung unverzichtbar bleiben, benötigt der Gesetzesanwender ein flexibleres Instrument, das ihn zeitsparend über die ständigen Gesetzesänderungen sowie die neueste Lehre und Rechtsprechung auf dem Laufenden hält. Im Vordergrund steht eine möglichst kurze und umfassende Information über die aktuelle Rechtslage durch verlässliche Wiedergabe des Meinungsstandes in **Judikatur** und **Literatur**, und zwar in **besonders übersichtlicher Form**.

Die 3. Auflage enthält ua die Novellen im Familienrecht (KindNamRÄG 2013, AdRÄG 2013), im allgemeinen Schuldrecht (ZVG), im Verbraucherrecht (VRUG), die GesbR „neu“ und wurde um eine Kommentierung der zivilrechtlichen Bestimmungen des ASVG erweitert. Der ABGB Taschenkommentar wird als **BuchPlus** herausgegeben. Dies bedeutet, dass Sie zusätzlich zum gedruckten Werk **Zugang zur BuchPlus-Online-Version** erhalten, in welcher die Inhalte des Kommentars **aktuell** gehalten werden.

Der Herausgeber: em. o. Univ.-Prof. Dr. Michael Schwimann



Subskriptionspreis
bis 30.6.2015: € 175,20

Subskriptionspreis bis 30.6.2015: 175,20
Preis ab 1.7.2015: € 219,-
3. Auflage | Wien 2015 | ca. 1.948 Seiten
Best.-Nr. 31073003
ISBN 978-3-7007-6143-3

Erscheint im Juni 2015

JETZT BESTELLEN!

E-Mail: bestellung@lexisnexis.at | Tel.: +43-1-534 52-5555
Versandkostenfreie Lieferung bei Bestellung unter shop.lexisnexis.at

„90 Jahre und überhaupt nicht leise“

Der traditionsreiche „Alpenländische Kreditorenverband“ hat im abgelaufenen Jahr sein 90-jähriges Bestehen gefeiert und dabei mehr denn je gezeigt, dass er noch lange nicht zum alten Eisen gehört, sondern ganz im Gegenteil mit Innovationen und kreativen Ideen den Markt belebt.

Interview: Dietmar Dworschak

Seit mittlerweile vier Jahren hat der AKV EUROPA nun mit Mag. H. Musser einen neuen Geschäftsführer, mit dem viel Schwung und Innovation in den Verband gekommen ist.



Herr Mag. Musser, seit Ihrem Start beim AKV EUROPA hat sich der Verband aber unglaublich verändert. Wie das und warum?

Mag. Musser: Ich hoffe doch, Sie meinen mit unglaublich verändert, zum Positiven verändert. Um es auf den Punkt zu bringen, als ich zum AKV EUROPA kam, habe ich viele spezialisierte und hochmotivierte Mitarbeiter vorgefunden. Was dem Verband gefehlt hat, war die moderne Technik um die gestellten hohen täglichen Anforderungen zu bewältigen, ein genaues Statement wofür der AKV EUROPA steht und wofür wir unsere Ressourcen und Möglichkeiten einsetzen wollen.

Ich bin im ersten Jahr kaum außerhalb des Verbandes in Erscheinung getreten, sondern habe mich ausschließlich darum gekümmert, dass unsere Organisation und die dafür notwendigen technischen Einrichtungen auf den neuesten Stand gekommen sind.

Gleichzeitig haben wir allerdings begonnen unsere Außenwirkung zu verstärken und haben nach dem Motto „Tue Gutes und sprich darüber“ vor zwei Jahren eine Partnerschaft für den „Constantinus Awards“ übernommen, der für den großen Beratungs- und IT-Preis Österreichs steht und fördert mit diesem Preis Unternehmen, die ihre qualitativ hochwertigen Leistungen unter Beweis stellen.

Bereits in der Vergangenheit hatte der Verband hervorragende Leistungen erbracht, vermochte sie allerdings nicht auch nach außen zu kommunizieren. Der Alpenländische Kreditorenverband verfügt heute über eigens im Haus entwickelte Programme, die die Informationen spartenübergreifend im Bereich Insolvenz, Inkasso oder Bonitätsbewertung verarbeiten können und somit präzise und kostengünstig arbeiten.



„Der Wechsel
von einigen großen
Kunden vom
Mitbewerb zu uns
gibt unserer
Strategie recht.“

Es ist uns dabei gelungen diese Dynamik und diesen Servicegedanken, die bei uns im Haus entstanden sind, mit unserem neuen Verbandsauftritt auch gut nach außen zu unseren Mitgliedern und Mandanten, aber auch zu Anwälten, die mit uns seit vielen Jahren arbeiten, zu vermitteln.

Da nun die „Pflicht erledigt ist, ist es an der Zeit zur Kür überzugehen“.

Ein schöner Vergleich aus dem Eiskunstlauf. Was ist genau damit gemeint?

Mag. Musser: War der Markt oder Teilbereiche des Marktes viele Jahre nahezu kampflos den Mitbewerbern überlassen, so ist der AKV EUROPA heute in der Lage spezielle Anforderungen für Großkunden wunschgemäß abzubilden.

Banken und Versicherungen, die sich in der Vergangenheit nur an einen Anbieter wenden konnten und sich mit dem zufrieden geben mussten, was dieser anbot, haben mittlerweile bereits die Qual der Wahl. Wobei an dieser Stelle mit Stolz gesagt werden muss, dass der AKV EUROPA mit seinen im Haus entwickelten Programmen teilweise schon zum „Vorreiter“ verschiedener Serviceprogramme geworden ist.

Der Wechsel von einigen großen Kunden zu uns gibt unserer Strategie recht.

Wie darf ich mir Ihren Servicegedanken für die Anwaltschaft vorstellen?

Mag. Musser: Da wir bei nahezu jedem Insolvenzverfahren österreichweit anwesend sind, bieten wir Anwälten an, ihre Stimmrechte für deren Mandanten zu übernehmen. Wir ersparen damit dem Anwalt viel kostbare Zeit und agieren im Verfahren völlig konform zu seinen Weisungen. Er bekommt von uns regelmäßig Berichte über den Fortgang zugesandt, die er aber auch jederzeit über unser ONLINE Service für Anwälte über die AKV Website abrufen kann. Außerdem treten wir gegenüber seinem Mandanten überhaupt nicht in Erscheinung. Diese Services sind im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit kostenlos.

Außerdem haben wir für Anwälte, mit denen wir in regelmäßiger Geschäftsbeziehung stehen, einen eigenen wöchentlichen elektronischen Service eingerichtet, mit dem wir die Anwälte über alle neuen Insolvenz- und Schuldenregulierungsverfahren und deren Termine und Fristen informieren.

Wenn ich Sie recht verstehe, sehen Sie Ihre Zuständigkeit als Gläubigerschutzverband allerdings nicht nur erst im Falle einer Insolvenz, sondern können Ihren Kunden auch bereits vorher Ihre spezialisierten Dienste zur Verfügung stellen?

Mag. Musser: Richtig. Um für unsere Mitglieder/Mandanten das geschäftliche Risiko zu minimieren, haben wir seit Anfang 2013 auf der AKV Website eine neue, weiterentwickelte ONLINE Plattform für Wirtschaftsauskünfte im Einsatz, die unter dem Namen AKV EUROPA BUSINESS INFORMATION SERVICES auf die Bedürfnisse unserer Kunden zugeschnittene Auskünfte im Firmen-, aber auch im Personenbereich liefert.

Abgesehen von der präzisen und aussagekräftigen Einschätzung für den Kunden, bietet der AKV die Abfragen erfreulicherweise unbürokratisch auf offene Rechnung und fasst sämtliche Abfragen des laufenden Monats erst in einer Monatsrechnung zusammen.

Es hat sich in den letzten Jahren im Alpenländischen Kreditorenverband tatsächlich einiges getan. Wird diese – wie Sie es nennen – „Kür“ noch weitergehen?

Mag. Musser: Verharren in der Situation oder verteidigen von Positionen bedeutet immer Rückschritt. Wenn Sie immer nur über den Zaun schauen und sich daran orientieren, was Ihr Mitbewerber macht, wird nicht wirklich Innovation entstehen. Es macht für mich einen Unterschied, ob Sie sich damit zufrieden geben, von sich zu behaupten, der modernste Gläubigerschutzverband Österreichs zu sein oder, ob Sie versuchen dies mit ihrem Verband täglich zu leben.

Ich hoffe doch, dass der AKV EUROPA in den letzten Jahren mit all seinen Aktivitäten wieder etwas Bewegung in die „Szene“ gebracht hat.

Wir arbeiten bereits an der Zukunft und beabsichtigen in absehbarer Zeit für unsere Kunden, ob KMU oder Konzern, mit neuen innovativen Dienstleistungen zu starten.

Herr Magister Musser, ich danke für das Gespräch.

akv EUROPA
ALPENLÄNDISCHER KREDITORENVERBAND

Schleifmühlgasse 2
1041 Wien
Tel.: 05 04 100 - 0
www.akv.at

Wirtschaftsanwalt Anton Becker doppelt ausgezeichnet

Anwalt Anton Becker wurde soeben von zwei unterschiedlichen Marktbeobachtern ausgezeichnet: Sowohl für das Wirtschaftsmagazin Acquisition International als auch für das Nachrichtenportal Corporate LiveWire zählt er aktuell zu den führenden Rechtsexperten. Von ersterem konnte er auch in diesem Jahr und damit zum zweiten Mal in Folge den Award als „Cross Border Disputes Advisory Firm of the Year - Austria“ entgegennehmen. Darüber hinaus wurde er von Corporate LiveWire im Rahmen der M&A Awards 2015 aber auch zum „Most Outstanding Corporate Lawyer“ gewählt. Becker Law ist eine unabhängige österreichische Anwaltskanzlei, spezialisiert auf Unternehmensrecht, China Law und Ehe- und Familienrecht. Anton Becker ist Absolvent der National University of Singapore, der einzige österreichische Rechtsanwalt mit einem Studienabschluss in chinesischem Recht und verfügt damit über ein exzellentes Netzwerk von Kooperationspartnern in Asien. Auch im Bereich Ehe- und Familienrecht ist Becker Law überwiegend international tätig.



Mag. Anton Becker

Eva Hammertinger neu bei Niederhuber & Partner Rechtsanwälte

Die auf öffentliches Wirtschaftsrecht spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH verstärkt ihren Wiener Standort mit Eva Hammertinger.

Die Salzburgerin Eva Hammertinger belegte bereits während der Schulzeit im Zuge einer Begabtenförderung einzelne rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen an der Uni Salzburg. Nach dem Abschluss des Jus-Studiums (2007) und des Bachelorstudiums BWL (2008) folgte das Masterstudium „Management and International Business“, das sie 2009 mit Auszeichnung abschloss. Bereits im Laufe ihrer Studienzeit sammelte Eva Hammertinger Erfahrungen in zahlreichen renommierten Kanzleien sowie in der Immobilienprojektentwicklung. Zuletzt war sie als Consultant in der Strategieberatung bei Zechner & Partner in Graz/Wien mit der Spezialisierung auf die Bereiche Unternehmenskommunikation, Krisenkommunikation und Krisenmanagement tätig. Darüber hinaus erhielt sie Stipendien für die Teilnahme am europäischen Forum Alpbach und kann auf erfolgreiche Auslandsfahrten zurückschauen.

Seit Februar 2015 ist Eva Hammertinger Teil des Teams von Niederhuber & Partner.



MMag. Eva Hammertinger



Dr. Daniela Witt-Döring

Daniela Witt-Döring gewinnt Immobilienpreis Cäsar 2014 in der Kategorie Real Estate Consultants

Dr. Daniela Witt-Döring MRICS, Partnerin bei Weber & Co. und Leiterin des Bereichs Immobilienrecht, wurde am 9. April 2015 mit dem Cäsar 2014 in der Kategorie Real Estate Consultants ausgezeichnet. Die Preisverleihung fand im Palais Ferstel im Rahmen eines feierlichen Galaabends statt.

Der Cäsar hat sich in den vergangenen Jahren zur wichtigsten Auszeichnung der österreichischen Immobilienwirtschaft entwickelt. Die anerkannte Expertise von Daniela Witt-Döring im Bereich Immobilienrecht und ihr Einsatz im Jahr 2014 bei der Führung der immobilienwirtschaftlichen Mandate unserer Sozietät wurden mit dieser Auszeichnung gewürdigt.

Die Vergabe des Preises erfolgte in einem dreistufigen Verfahren. Nach der Nominierungsphase, für die der Veranstalter des Cäsar den Verein für Qualität in der Immobilienwirtschaft „ImmQu“ mit dem Nominierungsrecht betraut hatte, wurden durch ein Publikumsvoting, bei dem in der Immobilienwirtschaft tätige Marktteilnehmer stimmberechtigt waren, fünf Finalisten bestimmt. In der Finalrunde wählte schließlich eine Fachjury die Preisträger in den jeweiligen Kategorien.

Im heurigen Wahlgang setzte sich Daniela Witt-Döring nach Meinung der Fachjury gegenüber zwei weiteren verdienten Rechtsanwälten mit Spezialisierung auf Immobilienrecht und Immobilientransaktionen, einer technischen Consultant und einer immobilienwirtschaftlichen Consultant als Preisträgerin in der Kategorie Real Estate Consultants durch. Sie ist im Übrigen der erste Rechtsanwalt, der den Cäsar gewinnen konnte.

Dr. Alexander Babinek neu bei CHSH

CHSH Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati erweitert mit dem Eintritt von Rechtsanwalt Dr. Alexander Babinek, MBL (28) das Takeovers & Antitrust Team unter der Leitung von Managing Partner Dr. Albert Birkner. Dr. Babinek verfügt über langjährige, umfangreiche Erfahrung in der Beratung von nationalen und internationalen Mandanten und ist Autor zahlreicher Publikationen zum Thema Gesellschafts- und Stiftungsrecht. Er ist Preisträger des IVA/Aktienforum-Stipendienpreises 2010. Seine Dissertation wurde 2011 mit dem „Best of the Best“-Award der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien ausgezeichnet. Dr. Babinek spricht Deutsch, Englisch, Italienisch und Spanisch.

„Begutachtungsfristen sind zu kurz“

ÖRAK-Präsident Rupert Wolff erklärt im Gespräch mit Anwalt Aktuell, wo der ÖRAK bei aktuellen Gesetzesvorhaben Änderungsbedarf sieht.

Sehr geehrter Herr Präsident, der ÖRAK hat sich in den vergangenen Jahren als Kritiker von Gesetzesentwürfen bestens positioniert. Welche Gesetze stehen derzeit im Fokus?

Wolff: Nicht nur als Kritiker: als reger Kommentator. Noch immer sind die Begutachtungsfristen zu kurz. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Gesetzesvorhaben oft jahrelang dahingeschleppt werden und dann ein ausreichender Begutachtungszeitraum plötzlich ein Problem darstellt. Wenn der Gesetzgeber den Dialog mit der informierten Zivilgesellschaft wirklich will, dann muss er den Experten eine angemessene Zeit zur Auseinandersetzung mit der Gesetzesmaterie einräumen. Dies ist Teil der politischen Kultur eines zivilisierten Landes. Ich möchte mich ausdrücklich und herzlich bei all jenen Kolleginnen und Kollegen bedanken, die durch ihre Expertise im Gesetzgebungsprozess einen entscheidenden Beitrag zur Aufrechterhaltung der Rechtsstaatlichkeit leisten und sowohl für die Rechtsanwaltschaft als auch für alle Bürgerinnen und Bürger unseres Landes einen nicht hoch genug einzuschätzenden Beitrag zur demokratischen Kultur. Und: das alles unentgeltlich!

Tatsächlich ein Umstand, dem wohl zu selten Rechnung getragen wird. Die Politik wird wohl eher weniger begeistert sein von allzu kritischer Auseinandersetzung mit ihren Entwürfen?

Wolff: Ich weiß, dass die Politik, aber auch die zuständigen Ministerialbeamten, sogar sehr dankbar für unsere Expertise sind. Die Gesetzesentwürfe stammen selten von Berufspolitikern. Meist sind die Beamten der jeweiligen Ministerien diejenigen, die dafür Sorge tragen, dass politischer Wille in ein Gesetz gegossen werden kann. Manchmal ist es vielleicht auch der Beamtenwille der miteingegossen wird. Auch nicht immer schlecht. Solange es ein Korrektiv gibt. Dass etwa die Beamten im Finanz- und Innenministerium mehr und weiterreichende Befugnisse für die Finanz- und Ermittlungsbehörden fordern, ist wenig verwunderlich.

Sie spielen vermutlich auf das Polizeiliche Staatsschutzgesetz an?

Wolff: Zum Beispiel. Wir sehen das Risiko einer Verselbständigung des Staatsschutzes. Da der Entwurf dem Staatsschutz eine geradezu eigenständige Vorgehensweise ermöglicht, liegt die Gefahr der Ausschaltung der politischen und verfassungsrechtlichen Kontrolle sehr nahe. Daher halten wir dieses Gesetz für verfassungsrechtlich äußerst bedenklich und lehnen es, wie es derzeit vorliegt, ab.

Wie beurteilen Sie das Strafrechtsänderungsgesetz?

Wolff: Hier sehen wir noch Verbesserungsbedarf. Etwa muss der Untreuetatbestand neu geregelt werden. Der ÖRAK hat im Rahmen seiner Stellungnahmen zum Ministerialentwurf sowie zum darauf folgenden Initiativantrag einen ganz konkreten Lösungsvorschlag unterbreitet. Demnach soll eine Unterscheidung zwischen dem wissentlichen Verstoß gegen Anweisungen des Vollmachtgebers und wissentlichem Befugnismissbrauch getroffen, sowie der Strafrahmen in Fällen eines fehlenden Bereicherungsvorsatzes gesenkt werden.

Gibt es Gesetzesentwürfe die seitens der Rechtsanwaltschaft ausdrücklich begrüßt werden?

Wolff: Grundsätzlich begrüßen wir legistische Arbeit immer, solange eine Diskussion darüber stattfinden kann. In Anbetracht der überwiegend aus dem 19. Jahrhundert stammenden, erbrechtlichen Bestimmungen des ABGB und dem von der Rechtsanwaltschaft seit Langem zum Ausdruck gebrachten Anpassungsbedarf an moderne Bedürfnisse, ist aber das Erbrechtsänderungsgesetz 2015 wohl besonders zu begrüßen. Wir haben uns intensiv dazu eingebracht und hielten es für sinnvoll, wenn einzelne Punkte noch ausführlich diskutiert werden könnten. Gerade hier ist Eile kontraproduktiv. Schließlich müssen diverse Neuregelungen noch auf ihre Praxis-tauglichkeit überprüft werden. Und auch das Staatsanwaltschaftsgesetz, das die Ministerweisung mit einem Weisenrat neu regeln soll, wird grundsätzlich von uns begrüßt. Einen transparenten und nachvollziehbaren Umgang mit Weisungen wünsche ich mir in Zusammenhang mit den Neuregelungen der Berichtspflicht der Staatsanwaltschaft trotzdem.



Dr. Rupert Wolff,
Präsident des Österreichischen
Rechtsanwaltskammertages

www.rechtsanwaelte.at

„Strategie der Transparenz“

OGH LIECHTENSTEIN. Hubertus Schumacher ist als erster österreichischer Anwalt Präsident des Obersten Gerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein. Ein Gespräch über die Tradition der Rechtszusammenarbeit, über die Ähnlichkeit der Rechtsordnungen und über die neue Offenheit des ehemals verschwiegenen Finanzplatzes.

Interview: Dietmar Dworschak

Herr Präsident, gibt es so etwas wie Kriminalität überhaupt in Liechtenstein?

Hubertus Schumacher: Es gibt Kriminalität, ja. Quantitäten kann ich Ihnen nicht nennen, da ich einem Zivilsenat vorsitze und der Vizepräsident den Strafsenat betreut. Jedenfalls gibt es immer wieder auch in Liechtenstein alltägliche Delikte, mit denen wir es zu tun haben.

Wie schätzen Sie die Moral der Liechtensteiner in Ihrem Kernbereich, dem Zivilrecht, ein?

Hubertus Schumacher: Ich würde Mentalität und Moral sehr hoch positiv einschätzen. Wir haben es hier mit einer sehr gut funktionierenden Wirtschaft zu tun. Man darf Liechtenstein nicht nur als Staat der Banken und der Treuhänder sehen. Ein wesentlicher Teil der Wertschöpfung rührt aus einer international orientierten Wirtschaft her. Hilti oder Ivoclar zum Beispiel sind weltumspannende Unternehmen, die hervorragend funktionieren.

Der Oberste Gerichtshof in Österreich bearbeitet pro Jahr rund 3.000 Causen. Wenn wir diese Zahl auf die Bevölkerung Liechtensteins umrechnen kämen im Fürstentum 15 Fälle heraus. Wie viele sind's wirklich?

Hubertus Schumacher: Es sind zwei- bis dreihundert Fälle pro Jahr. Die reine Umrechnung auf die Bevölkerungszahl ist deswegen nicht ganz zutreffend, da wir es in Liechtenstein mit sehr vielen juristischen Personen zu tun haben. Es geht dabei um Gesellschaften, Stiftungen, Anstalten – und was wir in Österreich gar nicht kennen: Trusts.

Der Oberste Gerichtshof des Fürstentums ist einer der ältesten in Europa. Was noch auffällt: Österreicher haben dort stets eine wichtige Rolle gespielt. Warum Österreicher und nicht Schweizer, die von der Mentalität den Liechtensteinern doch näher stehen?

Hubertus Schumacher: Die historische Entwicklung ist so, dass der Oberste Gerichtshof Liechtensteins ursprünglich nicht in Liechtenstein, son-

**HUBERTUS SCHUMACHER**

(63) Ist Universitätsprofessor für Zivilgerichtliches Verfahrensrecht an der Universität Innsbruck, Anwalt in Innsbruck, seit 2006 Richter und seit 1.1.2015 Präsident des Obersten Gerichtshofes des Fürstentums Liechtensteins.

dern beim Oberlandesgericht Innsbruck angesiedelt war. Es hat sogar einmal einen Rechtszug gegeben – Fürstliches Landgericht, Fürstliches Obergericht – beim Oberlandesgericht Wien, und von dort zum Oberlandesgericht Innsbruck, als Oberster Gerichtshof.

Vor rund 90 Jahren hat man dann die Gerichte ins Land zurückgeholt. Traditionsgemäß war es so, dass in der obersten Instanz, auch zur Vermeidung von Befangenheiten, meistens Österreicher tätig waren, insbesondere als Präsidenten. Aber: Wir haben sehr wohl auch Schweizer als Referenten im Senat, da die Schweizer Rechtsordnung durchaus Bedeutung für das Recht in Liechtenstein hat. Das Fürstentum hat nicht nur österreichisches Recht rezipiert, sondern aus der Schweiz beispielsweise das PGR – das Personen- und Gesellschaftsrecht – übernommen.

Sie sind seit 2006 Richter am Obersten Gerichtshof Liechtensteins. Wie stark haben Sie seither prominente österreichische Rechtsfälle – Grasser, Meischberger, Plech – in der Gerichtsarbeit mitbekommen?

Hubertus Schumacher: Überhaupt nicht. In meinem zivilen Bereich kann ich mich an keinen einzigen Fall erinnern.

Wie läuft das Leben eines aus Österreich stammenden Präsidenten des Obersten Gerichtshofs in Liechtenstein ab?

Hubertus Schumacher: Es gibt Sessionen, so nennen wir diese Sitzung. Einmal im Monat. Da trifft sich der Senat, erörtert die Entscheidungen und stimmt darüber ab. Es kann aber durchaus sein, dass sich etwas Wichtiges oder Besonderes ereignet, was einen zweiten oder dritten monatlichen Besuch im Fürstentum notwendig macht. Die Arbeit selbst erledige ich hier in Innsbruck, Diskussion und Abstimmung findet jeweils in Liechtenstein statt.

Sie sind Universitätsprofessor und Anwalt in Innsbruck, Sie sind Präsident des OGH in Liechtenstein, Sie können also sehr gut vergleichen, wie Rechtsprechung in Österreich und im Fürstentum durchgeführt wird. Wie würden Sie das Niveau vergleichen?

„Man darf Liechtenstein nicht nur als Staat der Banken und der Treuhänder sehen.“



“Wir haben sehr viel mit Internationalem Privatrecht zu tun, sicher mehr als in einem anderen Land“

anderen Staates ergeben. Daher ist die liechtensteinische Entscheidungspraxis besonders international. Wir haben sehr viel mit Internationalem Privatrecht zu tun, sicher mehr als in einem anderen Land.

Nach 2008 war Liechtenstein, jedenfalls für viele Medien, einer der verruchtesten Finanzplätze der Welt. Wie hat man darauf in der Gesetzgebung reagiert?

Hubertus Schumacher: Ich habe diese Welle vorwiegend aus den Zeitungen mitbekommen. Eine der wesentlichen gesetzlichen Veränderungen war die Neuformulierung des Stiftungsrechts, das sehr gut durchdacht ist und einige Vorteile für den Stifter bietet. Daneben stelle ich fest, dass sich Liechtenstein gegenüber früher geöffnet hat und erfolgreich die Strategie der Transparenz verfolgt.

Wann immer ich mit einem Liechtensteiner Anwalt zu tun habe, gibt dieser Innsbruck als Studienort an. Betreiben Sie hier die Kaderschmiede für die Justiz des Fürstentums?

Hubertus Schumacher: Ich glaube und ich freue mich sagen zu können, dass der Liechtensteinische OGH mittlerweile ein Niveau erreicht hat, das absolut mit jenem des Österreichischen OGH vergleichbar ist. Alle sind um diese hohe Qualität bemüht, im Übrigen auch die unteren Instanzen. Ganz erfreulich finde ich, dass ein Richter der ersten Instanz, Carlo Lanzoni, gerade eben zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte berufen wurde. Ich halte dies für eine klare Anerkennung der Rechtsprechungsqualität in Liechtenstein. Vor allem muss man sagen: sie ist international! Wir sind in Liechtenstein laufend auch mit anderen Rechtsordnungen konfrontiert. Oft kommt beispielsweise ein Stifter aus dem Ausland, womit sich zahlreiche Bezüge zur Rechtsordnung des jeweils

Hubertus Schumacher (lacht): Ganz so ist das nicht. Wir dürfen die Anziehungskraft der Schweiz nicht unterschätzen. Wir haben am OGH einige Richter und Anwälte, die in der Schweiz studiert haben.

Die Universität Innsbruck ist sehr interessiert daran, dass die Liechtensteiner weiterhin hier studieren. Deshalb bieten wir auch Lehrveranstaltungen mit Liechtensteinischem Recht an, die im Übrigen sehr gut angenommen werden.

Ein wichtiger Punkt, den die Anwälte und vor allem auch die Richter brauchen: das Liechtensteinische Zivilprozessrecht ist das österreichische, mit ganz kleinen Unterschieden.

Das ist schon ein Vorteil, wenn man es hier in Österreich studiert hat.

ERSTE  BANK

SPARKASSE 

Was zählt, sind die Menschen.

„Eine Bank, die mich als
Rechtsanwalt versteht.“

Für uns zählt, was für Sie zählt.

Sie haben klare Vorstellungen und Ziele. Deshalb unterstützen wir Sie und Ihre Ideen mit der passenden Finanzlösung.

www.erstebank.at/rechtsanwaelte
www.sparkasse.at/fb



Besuchen Sie uns auf:
facebook.com/erstebank.sparkasse

fwp berät zur Stabilisierung

Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH (fwp) hat die HYPO NOE, den Landes-Hypothekenbanken-Verband und die Pfandbriefbank im Zusammenhang mit der Finanzierung fälliger Rückzahlungen auf bestimmte Anleiheemissionen erfolgreich beraten und sichert so ihre Stabilisierung und die der haftenden Landes-Hypothekenbanken.

fwp hat die HYPO NOE Gruppe Bank AG und in der Folge den Verband der Landes-Hypothekenbanken und die Pfandbriefbank (Österreich) AG dabei beraten, trotz jüngster Maßnahmen der Finanzmarktaufsicht (FMA) die pünktliche Leistung von Zahlungen von Kapital und Zinsen an Anleihegläubiger der Pfandbriefbank sicherzustellen.

Die FMA hat als Abwicklungsbehörde der HETA ASSET RESOLUTION AG (vormals HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG) als Abwicklungsinstitut am 1.3.2015 ein Schuldenmoratorium verhängt. Seitdem dürfen Verbindlichkeiten der HETA gegenüber Gläubigern mit bestimmten Ausnahmen bis 31.5.2016 nicht bedient werden. Darunter sind auch Zahlungspflichten in Höhe von rund EUR 1,25 Mrd gegenüber der Pfandbriefbank, die aus Anleiheemissionen für die HETA stammen. Für diese Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank haften alle Landes-Hypothekenbanken und Bundesländer (mit Ausnahme von Wien) unbeschränkt. Um die Stabilität des Landes-Hypothekenbankensektors trotz des vorübergehenden Ausfalls eines Mitglieds sicherzustellen, mussten zwischen den Mitgliedsinstituten in kurzer Zeit Vereinbarungen über die Mittelaufbringung und Zahlungsabwicklung getroffen werden.

Das Team von fwp bestand aus Partner Markus Fellner (Federführung), Rechtsanwalt Christian Thaler und Associate Benedikt Kessler, alle Banking & Finance.



Dr. Markus Fellner



Dr. Axel Reidlinger



Dr. Hanno Schatzmann

Neue Boutique für Wirtschaftsrecht: Reidlinger und Schatzmann

Der bisherige Freshfields-Partner Dr. Axel Reidlinger, LL.M., und Dr. Hanno Schatzmann, LL.M., vormals Partner bei Gassauer-Fleissner Rechtsanwälte, starten im Mai 2015 mit einer gemeinsamen Sozietät neu durch.

„Gemeinsam haben wir mehr als 40 Jahre Erfahrung in verschiedenen Großkanzleien“, erklären Reidlinger und Schatzmann, beide 48. „Diese Zeit war für uns geprägt durch eine bereichernde Zusammenarbeit mit Partnern und Teams und durch viele schöne Erfolge. Jetzt aber ist für uns der Zeitpunkt gekommen, gemeinsam etwas Neues und Eigenes auf die Beine zu stellen.“

Am neuen Kanzleistandort in der Tuchlauben in der Wiener Innenstadt werden Reidlinger Schatzmann Rechtsanwälte ab Mai 2015 österreichische und internationale Unternehmen in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts beraten. Die Schwerpunkte liegen dabei auf folgenden Rechtsgebieten: Gesellschaftsrecht, Unternehmens- und Vertragsrecht, Immobilienrecht, Mergers & Acquisitions sowie Kartellrecht, EU-Beihilfenrecht und Energie-recht.

Schatzmann: „Wir freuen uns, dass wir unsere Mandanten in der gewohnten Qualität in unserer neuen Sozietät betreuen dürfen und dabei umfassende Rechtsberatung mit unseren bekannten Beratungsschwerpunkten künftig aus einer Hand anbieten können.“

DLA Piper ernennt Alexander Scheuwimmer zum Counsel

Die internationale Anwaltskanzlei DLA Piper Weiss-Tessbach hat Dr. Alexander Taiyo Scheuwimmer, M.B.A. (35) zum Counsel ernannt.

Der Bank- und Finanzrechtsexperte ist seit 2010 in der Finance & Projects Gruppe des Wiener Büros tätig, wo er bisher Senior Associate war. Davor lebte Scheuwimmer 18 Monate lang in Tokyo; der Rechtsanwalt ist Gründungsmitglied und derzeitiger Präsident der Austrian-Japanese Lawyers Association. Als Österreicher mit einem japanischen Elternteil betreut er Klienten aus dem In- und Ausland auf Deutsch, Englisch und Japanisch.



Dr. Diana Holzinger

Diana Holzinger neue Anwältin bei Binder Grösswang

Dr. Diana Holzinger LL.M. (LSE) ist ab April 2015 als Rechtsanwältin bei Binder Grösswang tätig, wo sie das Dispute Resolution Team verstärkt.

Diana Holzinger ist auf Zivil- und Zivilprozessrecht spezialisiert und berät in- und ausländische Unternehmen in Schlüsselbereichen des Wirtschaftsrechtes. Einer ihrer Haupttätigkeitsbereiche ist der Bankensektor. Diana Holzinger verfügt über umfangreiche Erfahrung in der Durchführung von gerichtsanhängigen Verfahren und in der Beratung bei komplexen Vertragsstreitigkeiten.

Diana Holzinger wurde am 31. März 2015 als Rechtsanwältin zugelassen. Sie ist seit 2012 bei Binder Grösswang tätig, davor war sie Universitätsassistentin im Fachbereich Privatrecht an der Universität Salzburg. Sie studierte in Wien (Mag. iur. 2007), Salzburg (Dr. iur. 2010).

„Präsenter Präsident“

AMTSANTRITT. Am 4. Mai 2015 übernahm Univ. Prof. Dr. Michael Enzinger das Amt des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien. Im ersten Interview skizziert er Pläne, anstehende Aufgaben und sein persönliches Verständnis der Funktion.

Wie rasch haben Sie sich ans neue Amt gewöhnt, Herr Präsident?

Prof. Michael Enzinger: Begonnen hat meine Amtsperiode bereits am Tag nach der Wahl mit einer Telefonkonferenz des ÖRAK mit einer sehr heiklen standespolitischen Fragestellung, am 4. Mai war Amtsübergabe und am Tag darauf gab es schon die erste Ausschusssitzung.

Was steht ganz oben auf der Agenda?

Prof. Michael Enzinger: Ganz oben stehen zwei Themen. Das eine ist mehr kammerintern – die Neustrukturierung der EDV. Das wird nach außen hin kaum wahrnehmbar sein, hat aber für die Kammer selbst – für die Verbesserung des Services und die Kostensenkung – einen ganz wesentlichen Effekt, den die Kammermitglieder spüren werden. Das Zweite, was ich vorhabe, ist im Herbst ein Symposium zur Zukunft und zu Visionen der Standespolitik. Da schwebt mir eine zweitägige Veranstaltung mit externen Key-Note-Sprechern vor. Hier soll diskutiert werden, wie über die nächsten vier Jahre meiner Amtsperiode hinaus die Weichen in der Standespolitik gestellt werden könnten.

Eines der heißesten Themen des Wahlkampfes – übrigens bei allen Kandidaten – war das Treuhandbuch. Wird es hier in absehbarer Zeit Änderungen geben?

Prof. Michael Enzinger: Beim Treuhandbuch haben wir einen ständigen Verbesserungsprozess. Es ist jetzt nicht zu erwarten, dass das Treuhandbuch komplett umgekrempelt wird, das geht schon vom Gesetz her nicht. Was das Service betrifft gibt es Verbesserungsbedarf. Da kann man vieles tun, auch unabhängig von der Überarbeitung der EDV. Das, was die Kollegenschaft als kritikwürdig empfunden hat, ist nicht nur die EDV, sondern die Handhabung von Originalunterschriften in der Praxis, mit Nachreichung von Unterlagen, Änderungen gegenüber den ursprünglichen Meldungen etc. Da kann man vom Servicecharakter noch vieles optimieren.

Vor wenigen Wochen im April veranstaltete die Kammer Wien zum neunten Mal den Junganwältetag. Wird dieses Service für den Anwaltsnachwuchs weitergeführt?

Prof. Michael Enzinger: Das ist überhaupt keine Frage! Ich halte die Heranführung des Berufsnachwuchses für einen ganz wesentlichen Aufgabenbereich der Kammer. Das darf sich nicht auf das Gelöbnis bei der Eintragung beschränken, im Gegenteil, die Kammer muss diesen Weg zur Unterstützung des Nachwuchses weitergehen. Die Tatsache, dass die Teilnehmerzahlen zuletzt rückläufig waren, ist ein Ansporn für uns, neue Formate und Leute zu suchen, die die ursprünglich vorhandene Begeisterung wieder wecken.

Im Finale des Präsidentschaftswahlkampfes gab es eine Reihe unerfreulicher Dinge. Eines davon war die Weitergabe interner Kammerinformation an die Medien. Wie wollen Sie dieses Problem in den Griff bekommen?

Prof. Michael Enzinger: Ich habe in meiner nichtanwaltschaftlichen Tätigkeit in verschiedenen Aufsichtsräten immer wieder mit diesem Problem umgehen müssen. Daher weiß ich, dass es trotz der Vertraulichkeit in solchen Gremien immer wieder undichte Stellen geben wird. Das war auch früher, losgelöst von der aktuellen Diskussion, im Wiener Ausschuss immer wieder der Fall. Ich kann nur an die Verantwortung der Mitglieder appellieren, sich an die Vertraulichkeit zu halten. Ich habe bereits gewisse Vorkehrungen veranlasst, dass nicht interne Protokolle und Aktenteile nach außen getragen werden.

Als langjähriges Mitglied des Ausschusses sind Sie in der Kammer längst kein Unbekannter mehr. Wie war die Aufnahme als Präsident?

Prof. Michael Enzinger: Ich bin von vielen Kollegen und Funktionären bereits am Wahlabend herzlich empfangen worden. Auch hier in der Kammer spüre ich eine sehr gute, motivierte Atmosphäre. Ich habe deutlich gemacht, ein präsender Präsident sein zu wollen, der jeden Tag zur Besprechung der wesentlichen Themen in die Kammer kommt. Wenn es mir gelingt, die positive Stimmung der ersten Tage mitzunehmen habe ich bereits einen wichtigen Punkt meines Wahlprogramms erreicht: die Wiedererlangung des Vertrauens.



Univ. Prof. Dr. Michael Enzinger, neuer Präsident der RAK Wien

29.4.

Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger ist neuer Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien. Bei der Wahl am 29.4.15 erzielte er 598 von 997 Stimmen. Gegenkandidat Mag. Thomas Singer erhielt 297 Stimmen.

„Die Justiz wird der Finanz geopfert“

ABSCHIED. Nach sieben Jahren tritt Dr. Michael Auer als Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien ab. Ein Gespräch über Arbeitseinsatz, Ehrenamtlichkeit und das gesamteuropäische Problem irrwitziger Gerichtsgebühren.



Dr. Michael Auer
scheidender Präsident
der RAK Wien

Mit welchem Gefühl, Herr Dr. Auer, verlassen Sie den Wiener Präsidentensessel?

Dr. Michael Auer: Es war eine sehr schöne Zeit, ich darf das offen sagen. Es war auch anstrengend, hat viel Kraft gekostet... Mit Schnitzler sage ich: „Ein Abschied schmerzt immer, auch wenn es Freude macht.“

Was nehmen Sie mit aus 24 Jahren im Ausschuss, aus über 500 Sitzungen, an denen Sie teilgenommen haben?

Dr. Michael Auer: Diese Zeit und diese Erfahrung waren für mich extrem persönlichkeitsbildend. Ein großer Gewinn war das Kennenlernen ganz fantastischer Persönlichkeiten. Dann die Herausforderungen, strategisch und politisch zu lernen – und dies anschließend juristisch umzusetzen. Diese Möglichkeiten bekommt man nicht an jeder Ecke geliefert. Ich bin mir aber auch bewusst, dass dieses intensive Engagement nur möglich war, weil mich meine Frau – und auch mein Kanzleikollege – so hervorragend unterstützten. Dadurch war ich in der Lage, 50 Prozent meiner Arbeitszeit in den Dienst der Rechtsanwaltskammer Wien zu stellen.

Warum haben Sie sich die ehrenamtliche Tätigkeit überhaupt aufgebürdet?

Dr. Michael Auer: Mein Grundsatz war immer: „Wer nichts für andere tut, macht auch nichts für sich selbst“. Aus der ehrenamtlichen Tätigkeit bekommt man sehr viel zurück, für sich persönlich, aber auch für die tägliche Arbeit. Dieser enorme Informationsvorsprung, den man als Präsident hat, wird mir fehlen.

Sie waren neben Ihrer Tätigkeit in Wien ja auch Präsident der Vereinigung Europäischer Rechtsanwaltskammern/FBE. Was haben Sie dort gelernt?

Dr. Michael Auer: In diesem Amt ist mir klar geworden, dass die Probleme, was Rechtsanwalts-

kammern betrifft, eigentlich völlig ident sind. In Folge der Wirtschaftskrise leiden die Justizsysteme der europäischen Mitgliedsstaaten zunehmend, mit der einzigen Ausnahme Luxemburg. Dort gibt es gar keine Gerichtsgebühren. Die Gerichtsgebühren sind in den meisten Staaten in unappetitliche Höhen geschraubt worden, womit der Zugang zum Recht in Europa immer fraglicher wird. Der Mittelstand wird auf der Strecke bleiben! Die Schwächsten bekommen Verfahrenshilfe, die Reichen können sich's leisten, die Mittelschicht geht – wenn diese Entwicklung weiter andauert – einfach unter. Ich werde des Öfteren von Klienten gefragt: „Kann ich mir dieses Rechtsmittel überhaupt leisten?“ Da kostet die Gerichtsgebühr nicht selten weit mehr als der Schriftsatz des Rechtsanwaltes! Dafür, dass ich vor Gericht nicht einmal eine Verhandlung habe. Die Justiz wird der Finanz geopfert.

Es gibt ja jede Menge grenzüberschreitender anwaltlicher Organisationen in Europa. Was unternehmen diese dagegen?

Dr. Michael Auer: Genauso wie die FBE beschwerten sich auch andere regelmäßig bei den zuständigen Politikern. Ich habe dieses Thema auch der Europäischen Justizkommissarin Vera Jourova anlässlich der Präsidentenkonferenz im Februar hier in Wien auseinandergesetzt und ihr gesagt, dass es so nicht geht. Dessen ungeachtet hat man die Justizsysteme Europas dadurch geschwächt, dass man zwei Zuständigkeiten in der Kommission eingerichtet hat – sowohl die Frau Jourová wie auch den Vizepräsidenten Frans Timmermans. Ich frage mich, warum? Für mich sieht das so aus als ob dahinter ein politisches Konzept stehen würde.

Was machen Sie jetzt mit der vielen Zeit, die Ihnen bleiben wird?

Dr. Michael Auer: Für mich beginnt ein komplett neuer Abschnitt, und darauf freue ich mich schon sehr. Ich freue mich auf die intensivierte juristische Arbeit in der Kanzlei, ich werde endlich Zeit haben fürs Lesen.



v.l.n.r.: Prof. Dr. Georg Eisenberger, Dr. Alric Ofenheimer, Dr. Peter Winkler, Dr. Andreas Zellhofer

Chambers Awards: Eisenberger & Herzog ist „Austrian Law Firm of the Year 2015“

Das international führende Ranking für Rechtsanwaltskanzleien Chambers and Partners (www.chambersandpartners.com) hat vor wenigen Tagen in Amsterdam die Rechtsanwaltskanzleien des Jahres 2015 ausgezeichnet. Eisenberger & Herzog wurde im Rahmen des aktuellen Rankings der europaweit führenden Rechtsanwaltskanzleien als „Austrian Law Firm of the Year 2015“ prämiert.

Diese international anerkannte Auszeichnung stellt eine über den österreichischen Markt hinausgehende Würdigung der Leistungen von Eisenberger & Herzog in den letzten Jahren dar. Zugleich zeigt dieses Ergebnis, dass sich Eisenberger & Herzog endgültig im Kreis der führenden österreichischen Wirtschaftskanzleien etabliert hat.

Peter Winkler, der für die internationale Ausrichtung der Kanzlei zuständige Partner von Eisenberger & Herzog, dazu: „Es erfüllt uns mit großem Stolz, dass nunmehr auch international unser vor 10 Jahren mit der erfolgreichen Eröffnung unseres Wiener Büros begonnener Aufstieg zu einem der führenden Rechtsberatungsunternehmen Österreichs gewürdigt wird.“

Eisenberger & Herzog zählt mit einem Team von rund 70 Juristinnen und Juristen zu Österreichs führenden und prominentesten Wirtschaftskanzleien. Die weit über die österreichischen Grenzen reichende Reputation der Kanzlei zeigt sich auch dadurch, dass neben international tätigen Mandanten zahlreiche der weltweit führenden Anwaltskanzleien, wie Allen & Overy, Ashurst, Clifford Chance oder Simpson Thacher & Bartlett regelmäßig der Expertise von Eisenberger & Herzog in Österreich vertrauen.

UNION GLASHÜTTE/SA.

DEUTSCHE UHRMACHERKUNST. 1893



VOM TRAUM ZU FLIEGEN,
DEM KLANG DER MOTOREN
UND DEM TICKEN DER ZEIT.



BELISAR
PILOT

Gute Prozesskarten für Anleger

FEHLBERATUNG UND AUFSICHTSVERLETZUNG. Sowohl für Franken-Kreditnehmer wie auch für Käufer von AvW-Papieren zeigt sich ein Licht am Horizont. Anleger-Anwälte haben alle Hände voll zu tun.



WOLFGANG AUER WELSBACH
Aufsichtsverletzung der BWA?

Als die Schweizer Notenbank im Jänner die Eurobindung des Frankenkurses aufhob ging ein Schmerzensschrei durch das Lager jener Verbissenen, die bis dahin noch auf Frankenkrediten saßen. Plötzlich war die Schweizer Währung in Relation zum Euro um rund 20 Prozent teurer geworden.

Auf jene Banken, die ihren Kunden zu so genannten Stop-Loss-Aufträgen zur „Absicherung“ des Währungsrisikos geraten hatten, kommt mittlerweile eisiger Prozesswind zu. Das Argument der Kläger: Genau diese Absicherung bewirkte eine besonders ungünstige, teure Konvertierung des Frankenkredits.

Die Banken hätten es nämlich unterlassen, die Kreditnehmer auf die Risiken des Euro-Franken-Markts und eventuell ungünstiger Kursentwicklungen hinzuweisen.

Viele Geschädigte

Rechtsanwalt Michael Poduschka, der 120 Franken-Kreditnehmer vertritt, brachte bereits Klage gegen die Hypo Bank Burgenland ein. Die Kläger erteilten ihre Stop-Loss-Aufträge im Frühjahr 2013, als der Franken bei 1,23 EURO stand. Bei einer damaligen Umwandlung des Kredits von Franken in Euro wären (siehe oben) exakt 20 Prozent weniger Kosten entstanden als im Jahr 2015 nach der Entscheidung der Schweizer Notenbank. Nun wollen die Kläger von der Bank einen Schadenersatz von 13.500,- EURO.

Das Potential für weitere Verfahren dieser Art ist groß, da momentan noch immer rund 150.000 Österreicher einen Franken-Kredit zu bedienen haben.

Staatshaftung für Anlegerschäden?

Ein von den Anlegeranwälten Erich Holzinger, Harald Christandl und Gerd Mössler in Sachen AvW-Genussscheine angestrengtes Musterverfahren endete Anfang Mai am Wiener Landesgericht für Zivilstrafsachen mit einem „Knalleffekt“:

„Wenn die Entscheidung rechtskräftig wird, bedeutet dies, dass die Republik für die massiven Aufsichtsverletzungen der Wertpapieraufsicht den Investoren ab 2002 vollen Schadenersatz zu leisten hat“ sagte Anwalt Holzinger zur APA. Konkret geht es um die Vorgängerbehörde der FMA, die Bundeswertpapieraufsicht BWA.

Immerhin sind im Masseverfahren 19.000 Forderungen im Gesamtvolumen von einer Milliarde Euro angemeldet, von denen etwa die Hälfte anerkannt werden dürften.

Gericht sieht Prüfungsversagen

Laut Gericht hätten die BWA-Prüfer bereits zur Jahrtausendwende die Werthaltigkeit des AvW-Genussscheines anzweifeln müssen, zumal es damals schon Hinweise auf Betrugshandlungen gab.

Das Gerichtsurteil wirft den BWA-Prüfern vor, dem Verdacht der „malversiven“ Bildung des Genussscheinkurses nicht nachgegangen zu sein: „Die BWA hätte jedenfalls prüfen müssen, solange der Verdacht hinsichtlich WAG-Verstöße oder strafrechtlicher Verstöße nicht entkräftet war. Dies hätte jedenfalls betreffend des Genussscheinkurses nicht gelingen können“ stellt der Richter fest.

Sollte das Urteil rechtskräftig werden stehen der Republik Schadenersatzzahlungen in der Höhe von mehreren hundert Millionen Euro ins Haus.



FRANKEN KREDITE
Klagen wegen Stop-Loss-Orders



RENAULT
Passion for life

Der neue Renault ESPACE

Macht Ihre Zeit besonders



Jetzt ab

€ 35.600,-¹

oder mit 1,99% Business Leasing
inkl. Full-Service-Wartungsvertrag und 0% Anzahlung
ab € 459,-/Monat²

Verfolgen Sie Kevin Spaceys Reise auf espace.renault.at

Wenig CO₂ heißt mehr Ersparnis für Sie! Denn dank der geringen CO₂-Emission des neuen Renault Espace sind Dienstwagen-nutzer nicht von der Erhöhung des Sachbezuges betroffen. 1) Unverbindlich empfohlener Listenpreis Espace Zen Energy dCi 130 inkl. USt. und NoVA.

2) Renault Business Finance Operating Leasing inklusive Full Service Vertrag enthält gesetzliche Vertragsgebühr und Bearbeitungsgebühr sowie USt. und NoVA. Der Full Service Wartungsvertrag inkludiert alle Wartungs- und Reparaturleistungen inkl. Verschleißteilen (gemäß Vertragsbedingungen), die §57-Überprüfung und die Pannenhilfe Renault Assistance. Berechnungsgrundlage: Angebotspreis für Firmenkunden bei Finanzierung über Renault Finance € 30.780,- inkl. USt. und NoVA für Renault Espace Zen Energy dCi 130 bei Kauf von 1.4. bis 30.6.2015. 0% Anzahlung, fixer Sollzinssatz 1,99%, Laufzeit 48 Monate, Gesamtkilometer 100.000 km. Freibleibendes Angebot von Renault Finance (RCI Banque SA Niederlassung Österreich), gültig bis auf Widerruf, bei allen teilnehmenden Renault Partnern. Nur für Firmenkunden. Gesamtverbrauch 4,4–6,2 l/100 km, CO₂-Emission 116–140 g/km, homologiert gemäß NEFZ. Änderungen, Satz- und Druckfehler vorbehalten. Symbolfoto.

Renault empfiehlt **elf**

renault.at

Eine Frage der Immunität

ZUSTÄNDIGKEIT. Im Rahmen einer Schadensersatzklage muss der U.S. Supreme Court entscheiden, ob sich die Republik Österreich auf die Staatenimmunität berufen darf.

Von Stephen M. Harnik

Anfang April erschien der Spielfilm *The Woman in Gold*, mit Helen Mirren als Maria Altmann. Er handelt von der Restitution des berühmten Portraits der Adele Bloch-Bauer und weiterer Kunstwerke Gustav Klimts, die zuvor in der Österreichischen Galerie des Schloss Belvedere ausgestellt wurden. Der vorangegangene aufsehenerregende Rechtsstreit mit der Republik Österreich war auch insofern bemerkenswert, als er in den U.S.A. im Jahr 2004 sogar bis zur obersten Instanz – dem U.S. Supreme Court geführt wurde. Generell sind die Chancen, dass sich der Supreme Court inhaltlich mit einem Fall befasst äußerst gering, weniger als ein Prozent der Rechtsmittelanträge werden zugelassen. Dennoch gibt es bereits wieder einen Fall mit österreichischer Beteiligung.

Die Schlusszene des Films zeigt Frau Altmann beim Besuch des Familienhauses der Bloch-Bauers in der Wiener Elisabethstraße, welches in der Zwischenzeit ein ÖBB Büro beheimatete. Die ÖBB ist nun als *instrumentality* der Republik Österreich selbst Partei vor dem Höchstgericht. Die Verhandlung in *ÖBB Personenverkehr AG v. Sachs* ist für Oktober 2015 angesetzt.

Der Fall betrifft einen tragischen Unfall in Innsbruck: Die Klägerin Carol Sachs fiel beim Versuch, einen abfahrenden Zug zu besteigen, auf die Gleise, kam unter die Waggonen und verlor infolgedessen beide Beine. Ursprünglich hatte Sachs in Amerika ein Eurail-Ticket über die Website des in Massachusetts ansässigen Reisebüros *Rail Pass Experts* (RPE) erworben. Eurail ist eine Kooperation europäischer Eisenbahngesellschaften für grenzüberschreitende Bahnreisen. Am Tag des Unfalls löste Sachs dieses Ticket für eine Zugfahrt nach Tschechien ein. Sachs reichte daraufhin in Kalifornien Klage auf Schadensersatz gegen die ÖBB Personenverkehr AG (sowie die ÖBB Holding AG und die Republik Österreich als weitere Beklagte) ein. Die Zuständigkeit der US Gerichte wurde damit begründet, dass die Bundesbahnen die Vermarktung und den Verkauf ihrer Tickets über amerikanische Anbieter ermöglicht hatte. Die Beklagten konterten mit

einem Antrag auf Abweisung der Klage unter dem *Foreign Sovereign Immunities Act* (FSIA), der fremdstaatlichen Einrichtungen Immunität von der U.S. Gerichtsbarkeit gewährt.

Bereits 1812 berief sich der Supreme Court in der Rechtssache *Schooner Exchange v. McFaddon* zum ersten Mal auf die Immunität eines Fremdstaats. Erst im Jahr 1952 wurde dann das völkerrechtliche Prinzip der beschränkten Staatenimmunität durch das *US Department of State* übernommen. Damals musste ein beklagter Fremdstaat zunächst einen entsprechenden Antrag beim *Department of State* stellen, welches dann vor Gericht intervenierte. Mit Inkrafttreten des FSIA im Jahr 1976 wurde die Feststellung der Immunität dann den Gerichten überlassen. Wie auch im Völkerrecht, findet diese nur im Rahmen der Ausübung der staatlichen Hoheitsgewalt (*Acta Jure Imperii*) Anwendung und schließt wirtschaftliche Handlungen (*Acta Jure Gestionis*) aus. Diese Unterscheidung wird im FSIA mithilfe der *Commercial Activity Exception* getroffen, diese stellt die wichtigste Ausnahme zur Staatenimmunität dar: Ansprüche aus Geschäftstätigkeiten eines Fremdstaates können vor Gericht eingeklagt werden, sofern die Tätigkeit in den USA ausgeführt wurde und eine Verbindung zwischen dieser und dem Klagsgrund besteht. Genau diese *Commercial Activity Exception* muss nun im Fall der Carol Sachs überprüft werden. Laut Sachs stellt der Verkauf von Eurail-Tickets über RPE nämlich eine *Commercial Activity* im Sinne des FSIA dar.

Das Erstgericht wies die Klage unter Berufung auf die Staatenimmunität des FSIA zurück. Und auch das Berufungsgericht, der *Ninth Circuit Court of Appeals*, gab der ÖBB zunächst Recht. Da die Entscheidung der drei Berufungsrichter allerdings nicht einstimmig ausfiel, wurde die Berufung auf Antrag der Klägerin nochmals vor vollem Richter-gremium angehört. Mit acht zu drei Stimmen befand das Gericht diesmal, dass die Staatenimmunität des FSIA hier nicht auf die ÖBB anwendbar ist. So könne die Vermarktung von Eurail-Tickets innerhalb der USA, welche als Geschäftstätigkeit im Sinne der *Commercial Activity Exception* anzusehen

sei, direkt der ÖBB zugeschrieben werden: Der Verkauf des Tickets über die amerikanische Gesellschaft RPE wurde von der Eurail-Group autorisiert, welche wiederum als Stellvertreter der ÖBB agiere. Somit befand die Mehrheit unter Berufung auf das amerikanische Handelsvertreterrecht, dass die ÖBB ein indirekter Auftraggeber von RPE ist und dass der Verkauf des Eurail-Tickets somit unter die *Commercial Activity Exception* fällt.

Die ÖBB hatte ursprünglich argumentiert, dass das US-Handelsvertreterrecht hier nicht anwendbar ist, da die Bestimmungen des FSIA Vorrang haben. Und laut FSIA müsse ein Unternehmen, um als Vertreter eines Staates angesehen zu werden („*agency or instrumentality of a foreign state*“), nämlich u.a. vorweisen, dass das Unternehmen entweder als Staatsorgan dient, oder dass sein Hauptanteilseigner ein Fremdstaat ist. Dies treffe jedenfalls nicht auf RPE zu. Die Mehrheit des Berufungsgerichts wies dieses Argument jedoch zurück: Zwar werden diese Kriterien angewendet um festzustellen, ob ein Unternehmen *de facto* ein Staatsorgan ist und sich somit auf die Staatenimmunität berufen kann; hier gehe es aber um die Frage, ob die Geschäftstätigkeiten eines unabhängigen Unternehmens einem Fremdstaat zugerechnet werden können, der sich somit nicht auf die Immunitätsklausel des FSIA berufen darf. Letztere Analyse falle aber nicht unter die Bestimmungen des FSIA, sondern unter amerikanisches Handelsvertreterrecht. Laut Berufungsgericht könnten von Fremdstaaten geführte Transportunternehmen ansonsten Tickets in den USA über einheimische Reisebüros verkaufen, ohne dort jemals rechtliche Konsequenzen tragen zu müssen.

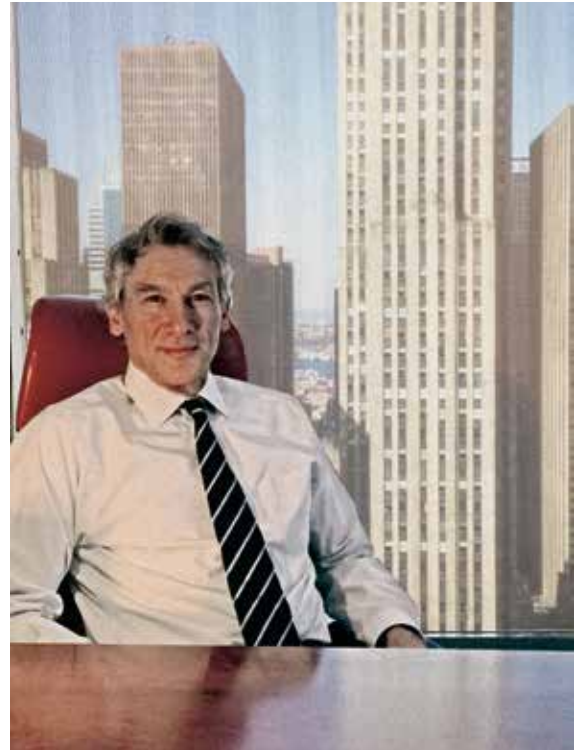
Weiters entschied die Mehrheit, dass die Vermarktung und der Verkauf von Eurail-Tickets über amerikanische Reisebüros nicht nur eine Geschäftstätigkeit innerhalb der USA darstelle, sondern auch, dass hier eine eindeutige Verbindung zwischen Geschäftstätigkeit und Klagegrund bestehe. Laut Gericht genügt es nämlich, wenn nur ein einziger Bestandteil der Klage auf die Geschäftstätigkeit in den USA zurückgeführt werden kann: Trotz des maßgebenden Österreichbezugs erfolgte der Kauf des Eurail-Tickets – und somit die Entstehung des Vertragsverhältnisses zwischen der ÖBB und Carol Sachs – in den USA. Und dieses Vertragsverhältnis sei ein wichtiger Bestandteil von Sachs Klage, so dass die im Rahmen der *Commercial Activity Exception* benötigte Verbindung hier bestehe.

Nicht alle Berufungsrichter des *Ninth Circuit* stimmten dieser Entscheidung zu: Richter Diarmuid O'Scannlain – einer der drei Gegenstimmen – kritisierte den Befund der Mehrheit, dass RPEs Geschäftstätigkeit der ÖBB (und somit Österreich) anzurechnen ist. Laut O'Scannlain bedeutet dies, dass alle bevollmächtigten Vertreter eines Fremdstaates automatisch mit diesem gleichgesetzt wer-

den. Stattdessen sei ein restriktiverer Ansatz vorzuziehen: Im vorliegenden Fall könne die ÖBB keine direkte Kontrolle über die Eurail Group ausüben, da sie nur eines von vielen Mitgliedern dieser Dachorganisation ist. Umso geringer sei daher die Verbindung zwischen RPE und ÖBB. Dieser Kritikpunkt ist auch Bestandteil des beim *Supreme Court* eingereichten *Amicus Curiae* Schriftsatzes des Internationalen Eisenbahntransportkomitees (CIT). Dieser hebt insbesondere hervor, dass die Eurail Group selbst nicht als direkter Auftraggeber von RPE, sondern als Auftraggeber der australischen Firma *Flight Centre Travel Group* fungiere, die wiederum der Auftraggeber von RPE ist. Die Verbindung zwischen ÖBB und RPE laufe daher über mehrere Stationen, was ein Auftraggeber und Auftragnehmer-Verhältnis der beiden Parteien ausschließe.

Eine zweite abweichende Stimme des *Ninth Circuit*, Chief Judge Alex Kozinski, sieht außerdem keine ausreichende Verbindung zwischen Sachs Klage und den USA. Zwar wurde das Eurail-Ticket in den USA gekauft, ein weiterer Zusammenhang bestehe aber nicht. Die angestrebte Reise ging von Österreich nach Tschechien, der Zugbetrieb der ÖBB beschränkt sich ausschließlich auf Europa und der Unfall ereignete sich in Österreich. Laut Kozinski ist dies schlichtweg zu wenig für die Anwendung der *Commercial Activity Exception* des FSIA. Die Zuständigkeit der amerikanischen Gerichte könne nicht nur allein von der Örtlichkeit des Ticketverkaufs abhängen. „*This would be true even if Austria were itself selling train tickets from a kiosk in Times Square*“, so Kozinski.

Somit liegt es nun am *Supreme Court*, die Anwendung des FSIA zu überprüfen. Meiner Ansicht nach ist die Tatsache dass das Höchstgericht den Fall angenommen hat bereits ein Indiz dafür, dass die Entscheidung des *9th Circuit* aufgehoben werden könnte. Wenn nicht, dann wird sich unabhängig von den Bestimmungen des FSIA angesichts der Tatsachen als nächstes die Frage stellen, ob die USA überhaupt das geeignete Forum für diesen Rechtsstreit darstellen, und inwiefern U.S. Recht darauf anzuwenden ist.



Stephen M. Harnik
ist Vertrauensanwalt der Republik
Österreich in New York.
Seine Kanzlei *Harnik Law Firm*
berät und vertritt unter
anderem österreichische
Unternehmen in den USA.
(www.harnik.com)

Hausverbot für „Rauchersheriff“

RAUCHVERBOTE. Ein Wirt muss es sich nicht gefallen lassen, dass ein selbsternannter „Rauchersheriff“ sein Lokal „überprüft“. Gute Nachricht für alle, die Österreich als Raucherparadies erhalten wollen.

Nach gefühlten 10 Jahren der Diskussion scheint das Österreichische Parlament nun auf dem Weg zu sein, dem Rauchen in Gasthäusern und Restaurants den Garaus zu machen. Angeblich ist es 2017 soweit. Immerhin schaffte es die Lobby der Gastwirte wieder, das totale Rauchverbot um zwei Jahre nach hinten zu verschieben. Was in anderen Ländern (Italien, Frankreich, nordische Staaten) längst Selbstverständlichkeit ist, braucht in Österreich eben deutlich länger.

„Sheriff“ der Nichtraucher

Menschen, denen es mit den Rauchverboten (verständlicherweise) nicht schnell genug geht, greifen mittlerweile zu mehr oder weniger spektakulären Mitteln, um den Qualm aus Gast- und Wirtshäusern zu vertreiben.

Die große Mehrheit unzufriedener Aktivisten nutzt das Mittel der offenen oder (zumeist) anonymen Anzeige. Da werden Wirte namhaft gemacht, die nach Meinung der Anzeiger die Zonen für Raucher und Nichtraucher nicht ausreichend abtrennen bzw. überhaupt nichts für den Nichtraucherschutz tun.

Deutlich mehr zupackende Energie bewegt allerdings jene, die in Lokalen für Wirbel sorgen – wie ein „Rauchersheriff“ in Wien.

So besuchte innerhalb eines Jahres ein selbsternannter Privatpolizist drei Mal dasselbe Lokal, um dort Verstöße gegen den Nichtraucherschutz festzustellen und per Anzeige zu verfolgen.

Hausverbot

Genervt von insgesamt drei Anzeigen, die der „Sheriff“ eingebracht hatte, verhängte die Besitzerin des Lokals ein Hausverbot über den selbsternannten Ordnungshüter. Dagegen klagte der Anti-Rauch-Aktivist: Es sei sittenwidrig, potentielle Kunden nur deshalb auszuschließen, um der Bestrafung wegen eines Gesetzesverstosses zu entgehen. Da die Behörden nur aufgrund von Anzeigen tätig werden könnten, hänge die Durchsetzung der Nichtraucherschutzbestimmungen von der Zivilcourage der Bürger ab.

Die Lokalbesitzerin pochte weiterhin auf ihr Hausrecht. Da sich der Beklagte nicht daran hielt und weiter zur „Inspektion“ auftauchte, klagte die Wirtin den unerwünschten Gast auf Unterlassung. Ihre Klage hatte in allen Instanzen Erfolg.

Entscheidung gegen „Privatkontrolle“

Der OGH verwies zwar darauf, dass das Hausrecht eines Unternehmers unter Umständen Einschränkungen unterliegen kann. Insbesondere sei es unzulässig, bestimmte Kunden ohne hinreichend sachliche Rechtfertigung von der Inanspruchnahme von Leistungen auszuschließen, die der Unternehmer sonst unterschiedslos der Allgemeinheit anbietet.

„Ein Unternehmer muss es aber nicht hinnehmen, dass Personen sein Geschäftslokal nur deshalb aufsuchen, um die Einhaltung öffentlichrechtlicher Vorschriften zu kontrollieren und allenfalls anzuzeigen.“

Kontrolle kein „Staatsprivileg“

Der „Sheriff“ hatte dagegegehalten, dass die Überwachung der Einhaltung von Rechtsnormen „außer in Polizeistaaten“ kein Privileg des Staates sei, sondern vielfach „in privater Hand“ liege. Dem hielt der OGH entgegen, dass in Wahrheit gerade totalitäre Staaten die Tätigkeit von Privatpersonen nutzen, die ihnen als informelle Mitarbeiter Rechtsverstöße – etwa im jeweiligen Wohnblock – melden und so eine engmaschige Überwachung der Bevölkerung ermöglichen.

„In einem freiheitlichen Rechtsstaat sind solche Zustände nicht wünschenswert.“

OGH 23.4.14, 4 Ob 48/14h



Family Offices gewinnen als Zinshaus-Investoren an Bedeutung

Der Sinkflug der Bankzinsen zeigt Auswirkungen am Immobilienmarkt. Vor allem jene Anleger, die Vermögen auf diskrete Weise langfristig sichern wollen, setzen vermehrt auf Zinshäuser.

Wohlhabende Privatleute, Familiengesellschaften (Family Offices) sowie Stiftungen nutzen verstärkt die Möglichkeit, ihr Vermögen in österreichischen Zinshäusern diskret und langfristig sicher anzulegen. Bei diesen Investoren spielt die Anfangsrendite eine untergeordnete Rolle, solange andere Rahmenbedingungen stimmen, wie Lage, Potenzial und Substanz. Gerhard Hudej, Geschäftsführer der Hudej Zinshausmakler GmbH, berät laufend wohlhabende Familien. Hudej kennt die Bedürfnisse von Family Offices und Stiftungen: „Ihnen geht es darum, Vermögen für kommende Generationen zu sichern – schließlich handelt es sich oft um Werte, die auch über Generationen und mit großem Fleiß aufgebaut wurden. Außerdem spielen bei dieser Investorengruppe Vertrauen und Diskretion eine

ganz wesentliche Rolle. Da soll kein Kauf an die große Glocke gehängt werden.“

Einziger österreichweiter Zinshaus-Spezialist

Die Hudej Zinshausmakler GmbH ist auf Vermittlung und Management von Zinshäusern aller Epochen in ganz Österreich spezialisiert. Die Gesellschaft wurde im Jahr 2012 von Gerhard Hudej gegründet und ist der einzige österreichweit präsente Spezialist am Zinshausmarkt. Das Unternehmen hat Standorte in Wien, Salzburg und Graz. Die Märkte in Salzburg und Graz kommen vom Volumen her nicht an Wien heran, seien aber für Investoren dennoch interessant, erklärt Hudej: „In Graz kann man in zentralen Lagen im Schnitt mit 3,5 bis 4 % rechnen, außerhalb der Innenstadt mit 4 bis 6 %. In der Stadt Salzburg liegen die Anfangsrenditen bei 2,5 bis 3 %.“ Der Zinshausmarkt in Österreich werde weiterhin attraktiv für Investoren bleiben, erwartet Hudej.



ZINSHAUS-INVESTMENT.
Der konzessionierte Immobilien-treuhänder Gerhard Hudej zählt zu den führenden Zinshaus-experten Österreichs. Er berät neben institutionellen Investoren vor allem Family Offices, Stiftungen und Privatpersonen.

www.hudej.com



WEGWEISEND VERNETZT.

DAS SONDERMODELL VOLVO V40 NORDIC CONNECT MIT INTERNET, NAVIGATION, SPRACHSTEUERUNG, TEMPOMAT UVM.

DER VOLVO V40 NORDIC CONNECT

Preisvorteil bis zu **€ 3.800***

VOLVOCARS.AT

*Unverbindlich empfohlener Richtpreis in Euro inkl. NoVA und 20% MwSt. Preisvorteil gegenüber herkömmlich ausgestellttem Modell. Kraftstoffverbrauch 3,4 - 6,1 l/100 km; CO2-Emission: 88 - 143 g/km. Gültig bis 30. Juni 2015. Stand: Februar 2015. Symbolfoto.

SIMSCHA

1170 Wien, Ortliebasse 27, Tel.: 01/486 34 54, verkauf@simsha.com, www.simsha.com

Wird uns das neue Erbrecht selig sterben lassen?

Am 20. 3. 2015 ist der Entwurf des BMJ für das Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 in Begutachtung gegangen. Neben inhaltlichen Neuerungen bringt die Reform eine durchgreifende sprachliche Überarbeitung. Das Gesetz ist nun fast so verständlich wie der Koziol Welser geschrieben und selbst für juristische Laien lesbar. Auf die mit der Materie befassten Berater kommen neue Aufgaben und Herausforderungen zu.

Verschärfte Formerfordernisse und automatische Berücksichtigung geänderter Familienverhältnisse bei letztwilligen Verfügungen

Die Vorarlberger Testamentsaffäre war Anstoß für das Vorhaben, fremdhändige Testamente fälschungssicherer zu gestalten. Anstelle der mündlichen Bekräftigung (Nuncupatio) hat der Testator durch einen eigenhändig geschriebenen Zusatz die Urkunde als letzten Willen zu bestätigen. Unterbleibt dies, ist das Testament ungültig.

Mit der Beendigung des familienrechtlichen Verhältnisses (z.B. Scheidung) gelten letztwillige Anordnungen zu Gunsten des früheren Angehörigen als aufgehoben. Für die Nennung als Begünstigter einer Lebensversicherung gilt das aber nicht.

Erweiterung der Erbunwürdigkeitsgründe

Eine praktisch relevante Lücke wird bei den Erbunwürdigkeitsgründen geschlossen. Das Erbrecht wirkt auch, wer sich gegenüber Familienangehörigen oder dem Nachlass strafbar macht. Schweres seelisches Leid, das dem Erblasser zugefügt wird, bewirkt ebenfalls die Erbunwürdigkeit. Solche Handlungen rechtfertigen auch die Enterbung (Verlust des Pflichtteils). In Streitigkeiten um das Erbrecht oder den Pflichtteil wird dieser Ausweitung große Bedeutung zukommen.

Ausbau des Erbrechtes von Ehepartnern und Lebensgefährten

Das gesetzliche Erbrecht von (Ehe)Partnern wird gestärkt. Als Miterben kommen für sie nur noch

Eltern und Kinder in Frage (keine Konkurrenz mehr mit Geschwister oder Großeltern).

Neu ist ein außerordentliches Erbrecht für den Lebensgefährten, wenn es sonst keine gesetzlichen Erben gibt. Es soll dem außerordentlichen Erbrecht von Vermächtnisnehmern vorgehen.

Abgeltung für Pflege

Der neue Anspruch auf angemessene Abgeltung umfassender, in den letzten drei Jahren geleisteter Pflege gebührt nur nahen Angehörigen (nicht Fremden). Der Anspruch wird durch Vereinbarungen verdrängt, was bei der Nachlassplanung zu berücksichtigen sein wird.

Pflichtteilsrecht

Zum Vorschlag, das Pflichtteil im Interesse der Testierfreiheit überhaupt abzuschaffen, wofür einige treffende Argumente gesprochen hätten, konnte sich das BMJ nicht durchringen. Eltern und Großeltern sind aber nicht mehr pflichtteilsberechtigt. Auch kann der Anspruch auf die Hälfte auch schon dann gemindert werden, wenn zumindest für die Dauer von 10 Jahren vor dem Tod nicht das übliche Naheverhältnis bestanden hat.

Positiv zu vermerken ist, dass das neue Recht die Idee, durch die Hinzunahme und Anrechnung von unentgeltlichen Zuwendungen unter Lebenden zwischen den Pflichtteilsberechtigten und im Verhältnis zum Erblasser Ausgleich und Fairness zu schaffen, konsequenter umsetzt. Alle unentgeltlichen Rechtsgeschäfte werden gleich behandelt, unabhängig davon, ob sie an Pflichtteilsberechtigte oder nicht Pflichtteilsberechtigte gegangen sind, und ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Zuwendung. Mit dem Zwischenschalten von Stiftungen, Geschenken an nicht konkret berechnete Enkelkinder oder an Personen, die auf ihren Pflichtteil verzichtet haben, lassen sich keine Umgehungen mehr planen. Auch Schenkungen, die nicht als Vorschuss bedungen waren, werden im vollen Ausmaß und nicht nur insoweit, als sich der Pflichtteil des Geschenknehmers durch Schenkungen an andere erhöht, anzu-



**DR. ALEXANDER
HOFMANN**
Rechtsanwalt in Wien
www.hofmannlaw.at

rechnen sein. Gleiches gilt für die Widmung von Vermögen an eine Stiftung oder die Einräumung einer Begünstigtenstellung in einer Stiftung.

Bei mangelhafter Vertragsgestaltung drohen neue Ungerechtigkeiten

Ein Manko ist allerdings, dass Zuwendungen, die länger als 10 Jahre zurückliegen, aus der Hinzun- und Anrechnung schlechthin herausfallen. Das kann dazu führen, dass Personen, die mehr als 10 Jahre vor dem Tod schon einen Großteil des Vermögens erhalten haben, am Ende noch Ausgleichsansprüche gegen geringer Bedachte geltend machen können. Durch Vereinbarung mit dem Geschenknehmer kann dieses Ergebnis allerdings vermieden werden.

Erweiterte Gestaltungsmöglichkeiten zur Deckung und Stundung des Pflichtteils

Dass der Pflichtteil nicht in Geld bestehen muss und anders hinterlassen bzw gedeckt werden kann, wird genauer geregelt. Das schafft interessante Gestaltungsmöglichkeiten, wie zB eine Pflichtteilsdeckung durch das Einräumen von Rechten als Be-

günstiger einer Stiftung. Eine schlechtere Verwertbarkeit muss der Pflichtteilsberechtigte hinnehmen; auch den aufgeschobenen Erhalt innerhalb einer Frist von 5 Jahren. Dies wirkt sich nur auf die Bewertung aus. Eine Unterdeckung ist in Cash (ein Jahr nach dem Tod bzw nach Feststellung des Fehlbetrages innerhalb von fünf Jahren) auszugleichen.

Eine Stundung (bis fünf Jahre) kann der Erblasser anordnen oder das Gericht bewilligen (verlängerbar auf höchstens 10 Jahre). Damit sollen Erleichterungen für Familienunternehmen oder für den Erben des Wohnhauses geschaffen werden.

Mögliche Rechtsunsicherheit

Allerdings ist auch vorgesehen, dass verwertungsschädliche Bedingungen oder Belastungen, die letztwillig angeordnet wurden, angefochten werden können. Wie diese von Einschränkungen der Verwertbarkeit, die sich aus der Natur der Sache ergeben und akzeptiert werden müssen, abzugrenzen sind, kann unklar sein. Ob eine geldfremde Pflichtteilsdeckung „halten“ kann, werden Berater und Nachlassplaner daher sehr umsichtig zu prüfen haben.



Prozessfinanzierung

Erfolgsorientiert

JuraPlus AG

Tödistrasse 18
CH-8002 Zürich

Tel. +41 44 480 03 11
info@jura-plus.ch
www.jura-plus.ch

**Der führende Schweizer
Prozessfinanzierer neu auch
in Österreich.**

Kein Rechnung „zwischen durch“

OGH lehnt Zwischenrechnungen von Anwälten an Rechtsschutzversicherungen ab. Der Aufwand sei zu groß, außerdem verfügten die Versicherer über eine hervorragende Bonität.

Der Oberste Gerichtshof hatte sich mit der Frage zu befassen, ob die Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Rechtsschutzversicherung die Möglichkeit von Zwischenabrechnung von Anwälten und somit indirekt die freie Anwaltswahl einschränkt (OGH 26. November 2014, 7 Ob 190/14 P). Ein Klient hatte mit seinem Rechtsanwalt eine Vereinbarung abgeschlossen, wonach diese zur jederzeitigen Zwischenabrechnungen berechtigt ist und auch Vorschüsse verlangen kann. Dieser Klient war nun der Meinung, dass die AGB der speziellen Rechtsschutzversicherung gegen den Grundsatz der freien Anwaltswahl verstoßen, weil nach diesen nur eingeschränkt Zwischenabrechnungen zulässig sind, nämlich dann, wenn ein mehrstufiges Verfahren in einer Instanz oder eben endgültig abgeschlossen ist.

Festgestellt wurde, dass die gegenständliche Rechtsschutzversicherung ein sogenanntes A-Rating besitzt, weiters, dass jederzeitige Zwischenabrechnungen wegen der damit verbundenen Überprüfungen von Honorarnoten zu einem erheblichen Personalmehraufwand führen würde, was in der Folge auf die Prämien überwältigt werden müsste.

Keine „Überraschung“

Die Auffassung, dass die entsprechende Klausel gemäß § 8 64 a ABGB „überraschend“ bzw. nach § 879 Abs. 3 ABGB „gröblich benachteiligend“ sei, wiesen die Höchststrichter zurück.

Auch nach der Rechtsprechung des EuGH seien unterschiedliche Modalitäten der Ausübung des Rechts des Versicherten in Bezug auf die freie Wahl des Vertreters zulässig, es sei denn, durch eine solche Regelung würde die Wahlfreiheit des Versicherungsnehmers faktisch unmöglich gemacht. Ob dies der Fall ist müssten die nationalen Gerichte beurteilen.

Davon aber, so die Höchststrichter, könne keine Rede sein. Rechtsschutzversicherungen verfügten über eine sehr hohe Bonität, sodass zunächst einmal gesichert sei, dass sie ihren Verpflichtungen nachkommen werden. Es stehe weiters nicht fest, dass es den Usancen der Rechtsanwälte entspreche, einzelne Verfahrensschritte im Abstand von wenigen Monaten gegenüber ihren Mandanten zwischenabzurechnen. Daraus folge aber, so der OGH weiter, dass eine ausreichende Anzahl von Rechtsanwälten (und zwar nicht nur Vertragsanwälte) auf der Basis der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Rechtsschutzversicherungen (mit der eingeschränkten Möglichkeit der Zwischenabrechnung) tätig zu werden bereit sind.

„Aufwand zu hoch“

Das Höchstgericht pflichtete auch der Argumentation der Versicherungen bei, dass die Möglichkeit einer jederzeitigen Zwischenabrechnung einen unverhältnismäßig hohen Personalaufwand erfordern würde. Man könne auch nicht sagen, dass sofort zu zahlende Gerichtsgebühren eine unsachliche Bevorzugung in Bezug auf das Honorar darstellt. Solchen Zahlungsverpflichtungen lägen rechtskräftige Beschlüsse zu Grunde und seien daher ohne weiteren Aufwand zu liquidieren.

Der gegenständliche Rechtsstreit war vielleicht nicht besonders gut geeignet, die Problematik gründlich aufzuarbeiten. Es ging nämlich um die Kosten in einem arbeitsgerichtlichen Prozess mit geringem Streitwert und relativ kurzer Dauer. Was aber, wenn ein Prozess in 1. Instanz bei hohem Streitwert mit großem Aufwand verbunden ist und über Jahre hinweg dauert, zum Beispiel bei Rechtshilfeersuchen in exotischen Ländern?

Die Anwaltschaft sollte zumindest für solche Extremfälle eine Änderung der fraglichen Klauseln anstreben.



DR. STEFAN MÜLLER
Rechtsanwalt Bludenz
www.pm-anwaelte.at



Website?
Kanzleifolder?
Newsletter?

> kanzleierfolg.at



Privatstiftung und Vorsorgevollmacht

GESCHÄFTSUNFÄHIGKEIT. Die meisten Stiftungsurkunden beinhalten Regelungen für den Fall des Ablebens des Stifters, doch nur wenige Stifter haben auch für den Fall des Eintrittes einer allfälligen Geschäftsunfähigkeit vorgesorgt.

Text: Mag. Johannes Wolfgruber

Die Vorsorgevollmacht ist ein taugliches Mittel, trotz Geschäftsunfähigkeit des Stifters die Versteinerung von Privatstiftungen und den unerwünschten Einfluss fremder Sachwalter auf Privatstiftungen zu vermeiden.

Geschäftsunfähigkeit – Sachwalterbestellung

Finden sich in der Stiftungsurkunde keine Regelungen für den Fall einer Geschäftsunfähigkeit des Stifters, so besteht die Gefahr, dass für den Stifter eine fremde Person als Sachwalter bestellt wird, der in aller Regel auch die Stifterrechte ausüben kann. Der Sachwalter eines Stifters ist vorrangig dem Besachwalteten gegenüber verpflichtet und hat das vorhandene Vermögen (uU auch ein Stiftungsvermögen auf das er Zugriff ausüben kann) zur Deckung der, den persönlichen Lebensverhältnissen entsprechenden, Bedürfnisse des Besachwalteten zu verwenden.

Dies kann mitunter dazu führen, dass der Sachwalter Entscheidungen trifft, die zwar in unmittelbarem Interesse der besachwalteten Person stehen, nicht aber jenen Interessen entsprechen, die eigentlich mit der Stiftung verfolgt werden sollten (etwa der Begünstigung anderer Personen). Im Extremfall hat eine solche Konstellation etwa bereits zur Auflösung einer Privatstiftung durch den Sachwalter, gegen den Willen der besachwalteten Stifterin, geführt. Dagegen kann sich ein Stifter absichern, indem eine Vorsorgevollmacht (zumindest hinsichtlich der Ausübung der Stifterrechte) errichtet wird, mit welcher erreicht werden kann, dass die Stifterrechte, welche als höchstpersönliche Rechte grundsätzlich mit dem Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Stifters untergehen und von Dritten nicht mehr wahrgenommen werden können, ab Eintritt des Vorsorgefalles, automatisch durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden können.

Form der Errichtung einer Vorsorgevollmacht

Die Formvorschriften für die Errichtung einer Vorsorgevollmacht sind gesetzlich ausdrücklich geregelt und entsprechen grundsätzlich jenen über die Errichtung von letztwilligen Verfügungen (Testamenten). Eine Besonderheit ergibt sich im stiftungsrechtlichen Bereich dadurch, dass die Ausübung der Stifterrechte oftmals mit der Notwendigkeit der Errichtung eines Notariatsaktes verbunden ist, weshalb die Vorsorgevollmacht zusätzlich notariell bzw. gerichtlich beglaubigt unterfertigt werden sollte.

Eintritt des Vorsorgefalles

Der Zeitpunkt des Eintrittes des Vorsorgefalles stellt naturgemäß eine sehr sensible Frage dar. Im Zusammenhang mit der Vorsorgevollmacht kann diesbezüglich auf den gesetzlich geregelten Modus verwiesen werden, der vorsieht, dass der Vorsorgefall erst dann eintritt, wenn eine Registrierung des Wirksamwerdens der Vorsorgevollmacht im österreichischem zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV), welches selbstverständlich geheim ist und durch die österreichischen Notariatskammer geführt wird, erfolgt.

Dies ist deshalb zu empfehlen, weil für eine solche Registrierung des Wirksamwerdens der Vorsorgevollmacht im ÖZVV gesetzlich festgelegt ist, dass ein ärztliches Zeugnis über das Fehlen der Geschäftsfähigkeit, Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder Äußerungsfähigkeit vorliegen muss, sodass eine neutrale und objektive Beurteilung gewährleistet ist.

Umfang der Vorsorgevollmacht

Wesentlich ist auch die Festlegung des Umfangs der Vorsorgevollmacht. Es bestehen zwar keine besonderen gesetzlichen Erfordernisse, es empfiehlt sich aber jedenfalls den Umfang möglichst exakt, gleichzeitig aber auch nicht zu einschränkend, festzulegen. Der jeweilige Umfang hängt stark vom konkreten Einzelfall ab.

Qualifizierte Vorsorgevollmacht

Soll dem Bevollmächtigten die Entscheidungsgewalt über wesentliche Maßnahmen (z.B. dauerhafte Änderung des Wohnorts, Einwilligung zu medizinischen Behandlungen oder die Vornahme von außergewöhnlichen Vermögensangelegenheiten) obliegen, so ist eine qualifizierte Vorsorgevollmacht erforderlich.

Die qualifizierte Vorsorgevollmacht setzt voraus, dass diese vor einem Rechtsanwalt oder Notar bzw. vor Gericht errichtet wird. Zu beachten ist allerdings, dass für den Fall, dass eine wirksame qualifizierte Vorsorgevollmacht vorliegt, der Bevollmächtigte für die von dieser Vollmacht gedeckten Maßnahmen später jedenfalls keiner pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung bedarf und somit eine gerichtliche Überwachung nicht mehr stattfindet.

Person des Bevollmächtigten, Innenverhältnis

Die Person des Bevollmächtigten kann grundsätzlich frei gewählt werden. Der Bevollmächtigte darf jedoch in keinem Abhängigkeitsverhältnis oder einer anderen engen Beziehung zu einer Krankenanstalt, einem Heim oder einer sonstigen Pflegeeinrichtung, in welcher sich der Vollmachtgeber aufhält oder von welcher dieser betreut wird, stehen. Besonderes Augenmerk sollte auch auf die Regelung des Innenverhältnisses gelegt werden. Während durch die Erteilung der Vorsorgevollmacht und deren Umfang festgelegt wird, was der Bevollmächtigte nach außen hin „kann“, sollte im Innenverhältnis geregelt werden, was der Bevollmächtigte tatsächlich „darf“. Es gilt hierbei allgemeines Auftragsrecht.

Erlöschen der Vorsorgevollmacht

Das Erlöschen der Vorsorgevollmacht sollte ebenfalls geregelt werden. Ungeachtet allfälliger Regelungen endet das Vollmachtsverhältnis jedenfalls mit dem Tod des Vollmachtgebers, aber auch dem Tod des Vollmachtnehmers, weshalb die Person des Bevollmächtigten wohl überlegt sein muss und allfällige Ersatzregelungen mitunter sinnvoll sein können.

Besonders zu beachten ist, dass die Vorsorgevollmacht jederzeit, Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers vorausgesetzt, weitestgehend formlos widerrufen werden kann.

Vetorecht des Vollmachtgebers

Selbst wenn aber Geschäftsunfähigkeit bereits eingetreten ist, hat der Vollmachtgeber mitunter die Möglichkeit, gegen die Handlungen des Bevollmächtigten ein Veto einzulegen. In aller Regel führt dies zu einer Herabstufung der Vorsorgevollmacht bzw. letztlich zu einer Sachwalterbestellung.

Fazit

Die Vorsorgevollmacht ist ein taugliches Mittel um, trotz Geschäftsunfähigkeit des Stifters, die Versteinerung von Privatstiftungen und den unerwünschten Einfluss fremder Sachwalter auf Privatstiftungen zu vermeiden sowie gewährleistet zu wissen, dass dessen Interessen weiterhin verfolgt werden. Stiftungsrechtlich liegt ein weiterer Vorteil der Vorsorgevollmacht darin, dass diese keine Änderung der Stiftungsurkunden erforderlich macht und auch nicht der Notariatsaktpflicht unterliegt, sodass die Vorsorgevollmacht eine kostengünstige Maßnahme darstellt, um die Interessen des Stifters abzusichern.



Mag. Johannes Wolfgruber, MBA
ist Rechtsanwalt bei HASCH & PARTNER
in Linz sowie Lektor für Gesellschaftsrecht
an der Fachhochschule Oberösterreich.
www.hasch.eu

HUDEJ



wir sind zinshäuser.



UM HÄUSER BESSER

SIE WOLLEN
GEWINNBRINGEND VERKAUFEN
ERFOLGREICH INVESTIEREN
ERTRAGREICH BESITZEN

Unsere Erfahrung
ist Ihre Rendite.

+43 (0) 1 3366363
office@hudej.com
www.hudej.com
wien.salzburg.graz

Österreichisches Pflegegeld und/oder Schweizer Hilflosenentschädigung?

OGH ENTSCHEIDUNG. Steht einer Österreicherin, die in der Schweiz lebt, auch österreichisches Pflegegeld zu? Nein, sagt der OGH.

Bezieht eine österreichische Versicherte, die in der Schweiz lebt, eine österreichische Alterspension und eine Schweizer Rente, hat sie nur Anspruch auf Schweizer Hilflosenentschädigung und nicht (auch) auf österreichisches Pflegegeld. Die Klägerin ist österreichische Staatsbürgerin. Sie erwarb in Österreich Versicherungsmonate und übersiedelte in der Folge in die Schweiz. Sie bezieht derzeit eine österreichische vorzeitige Alterspension und eine Rente aus der Schweiz. Dort ist sie auch in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen. Sie begehrt von der beklagten Pensionsversicherungsanstalt den Zuspruch von (österreichischem) Pflegegeld unter Anrechnung der von ihr in der Schweiz bezogenen Hilflosenentschädigung.

Das Erstgericht wies das Klagebegehren ab

Das Berufungsgericht gab der Berufung der Klägerin Folge, hob das Ersturteil zwecks ergänzender Feststellungen auf und ließ den Rekurs gegen den Aufhebungsbeschluss zu. Rechtlich ging es zusammengefasst davon aus, der Anspruch auf österreichisches Pflegegeld könne nicht dadurch ausgeschlossen werden, dass die Klägerin ihren Wohnsitz in die Schweiz verlegt habe. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EuGH könne ein Anspruch nach Primärrecht nicht versagt werden, wenn nach nationalem Recht alle Voraussetzungen erfüllt seien. Es sei nicht strittig, dass die Klägerin als Bezieherin einer österreichischen Grundleistung bei Erfüllung der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen (Pflegebedarf) jedenfalls Anspruch auf Pflegegeld hätte, läge ihr Wohnsitz noch in Österreich. Es bestehe daher die österreichische Zuständigkeit im Ausmaß der Differenz zwischen der in der Schweiz

bezogenen Hilflosenentschädigung und einer allenfalls höheren österreichischen Pflegegeldleistung. Die Rechtssache sei noch nicht spruchreif, weil die erforderlichen Feststellungen zur Beurteilung der medizinischen Voraussetzungen für den österreichischen Pflegegeldanspruch und auch zur Höhe der Schweizer Hilflosenentschädigung fehlten.

Der Oberste Gerichtshof gab dem Rekurs der beklagten Partei Folge, hob den angefochtenen Beschluss auf und stellte das (abweisende) Urteil des Erstgerichts wieder her. Zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft gelte das Abkommen über die Freizügigkeit, das in seinem Anhang II auf die VO (EG) 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit verweise. Nach dieser sei für Bezieher von Teilrenten aus mehreren Mitgliedstaaten die Krankenversicherung des Wohnortstaates zuständig.

Für die Klägerin sei daher (ausschließlich) der Schweizer Krankenversicherungsträger zur Leistungserbringung zuständig, sodass ein Leistungsexport eines österreichischen Trägers ausscheide. Dies gelte auch für den Anspruch auf Pflegegeld, weil es sich dabei nach dem Unionsrecht um eine Leistung bei Krankheit handle. Ein Anspruch der Klägerin nach dem österreichischen Bundespflegegeldgesetz bestehe nicht, weil sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland habe. Da das (österreichische) Pflegegeld grundsätzlich aus dem Bundesbudget bestritten werde, sei auch nicht die Situation gegeben, dass die Klägerin in Österreich lange Jahre hindurch Sozialversicherungsbeiträge abgeführt habe, denen nun keine Gegenleistung gegenüberstehe.

OGH 28.1.2015 10 Obs 96/14m

Prominente Verstärkung für Baker & McKenzie

Die internationale Anwaltskanzlei Baker & McKenzie baut ihr Wiener Büro kräftig aus: Der Salzburger Universitätsprofessor Christoph Urtz wurde zum Partner für Steuerrecht ernannt, der ehemalige Oberstaatsanwalt Georg Krakow zum Partner für Compliance und Wirtschaftsstrafrecht.

„Die Ernennung von zwei weiteren Partnern ist die logische Konsequenz aus dem starken Wachstum der vergangenen Jahre. Wir freuen uns, zwei so renommierte Persönlichkeiten in unseren Reihen zu haben“, berichtet Managing-Partner Gerhard Hermann.



Dr. Christoph Urtz und Dr. Georg Krakow

Christoph Urtz studierte Wirtschaft und Jus in Wien. Nach seiner Dissertation in Steuerrecht und der Eintragung als Anwalt arbeitete er bei der großen Steuerberatungskanzlei LeitnerLeitner sowie als Universitätsassistent an der Universität Salzburg. Dort habilitierte er sich 2009 zum Thema Gruppenbesteuerung, anschließend wirkte er als außerordentlicher Universitätsprofessor. Drei Jahre später wurde er auf den Lehrstuhl für Steuerrecht berufen. Seit 2012 arbeitete er bei der Kanzlei Binder Grösswang als Anwalt.

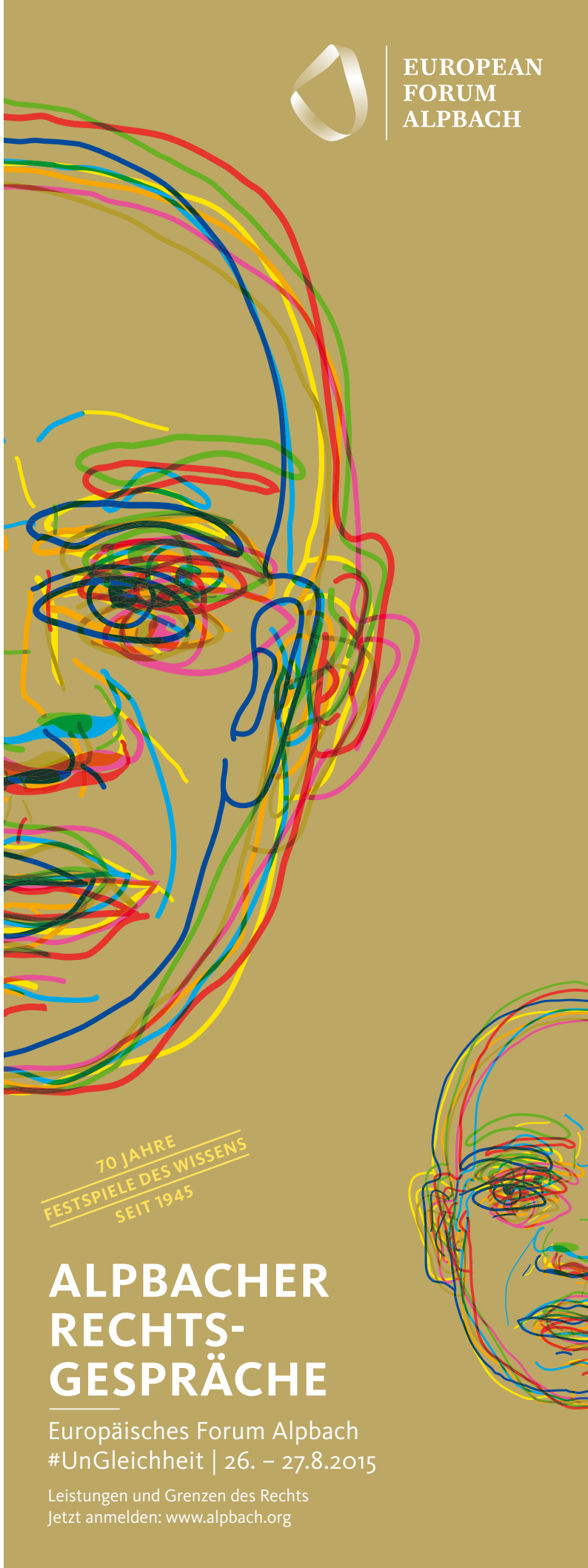
Christoph Urtz übernimmt mit 1. Mai die Leitung des Wiener Steuerrechtsteams bei Baker & McKenzie, seinen Lehrstuhl behält er bei. „Partner bei der umsatzstärksten Kanzlei der Welt zu werden, ist eine besondere Auszeichnung. Neben der Internationalität ist es aber vor allem die außergewöhnliche Entwicklung des Wiener Büros, die mich gereizt hat“, berichtet Urtz.

Der gebürtige Oberösterreicher Georg Krakow war Leiter der Rechtsabteilung von Möbel Lutz und trat 1998 als Spätberufener in die Justiz ein. Ab 2004 arbeitete er als Staatsanwalt bzw. Oberstaatsanwalt für Wirtschaftsstrafsachen in Wien. In dieser Zeit bearbeitete er zahlreiche prominente Fälle wie z.B. die Causen Parmalat, Amis und BBAG, österreichweit bekannt wurde er schließlich als Ankläger im Fall Bawag. Ab Anfang 2009 war er Kabinettschef im Justizministerium. Im Oktober 2011 trat Krakow als Senior Counsel in die Kanzlei Baker & McKenzie ein. Mit seiner Eintragung bei der Wiener Rechtsanwaltskammer wurde der 48-Jährige nun zum Partner ernannt.

Krakow berät und unterstützt Unternehmen bei der Vermeidung (straf)rechtlicher Risiken, bei internen Ermittlungen und in Compliance-Fragen.



EUROPEAN
FORUM
ALPBACH



70 JAHRE
FESTSPIELE DES WISSENS
SEIT 1945

ALPBACHER RECHTS- GESPRÄCHE

Europäisches Forum Alpbach
#UnGleichheit | 26. – 27.8.2015

Leistungen und Grenzen des Rechts
Jetzt anmelden: www.alpbach.org

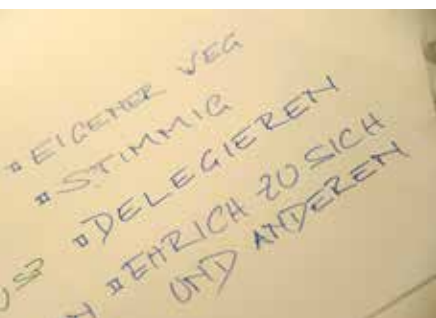


Experten die am Junganwältetag ihr Know-how zur Verfügung gestellt haben

Foto: Alje Kucera



Forum Foyer – die Diskussionsrunden an den Expertentischen



Mitschrift an den Expertentischen



Ausstellerbereich der Sponsoren und Partner des Junganwältetages

» Junganwältetag 15

Für Begeisterung gibt es kein Patentrezept, für einen erfolgreichen Start ins Berufsleben schon. Das Rezept dafür ist simpel: Plane es, mache es, genieße es! Wer den Schritt in die unternehmerische Selbstständigkeit wagt, den erwarten in der Regel ebenso viele Freiheiten wie offene Fragen. Um Kanzleigründern unterstützend zur Seite zu stehen, wurde der Junganwältetag an der Rechtsanwaltskammer Wien eingerichtet. Er fand am 21. April bereits zum neunten Mal im Raiffeisen Forum Wien statt. Mehr als 50 Teilnehmer diskutierten die Aspekte einer Kanzleigründung. Die Fragen drehten sich um Strategie, Optionen bei der Gründung, Businessplan und Finanzierung, Marketing und Kommunikation, Erfahrungsberichte von erfolgreichen Gründern, Mitarbeiterführung und Kanzleimanagement sowie Services der RAK Wien. Die besten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus Wien und namhafte Marketing- und Finanzexperten unterstützten die Initiative und standen den Teilnehmerinnen für Fragen und Diskussion zur Verfügung.

Die RAK Wien dankt allen Sponsoren und Partnern und freut sich auf das RAK-Gründungsforum – Junganwältetag im nächsten Jahr. Die Realität zeigt, der Weg zur eigenen Kanzlei ist zu schaffen!



Präsident Dr. Michael Auer und Mag. Katharina Marx von Raiffeisen Private Banking

Dr. Peter Polak, Gründungspartner Fiebinger Polak Leon Rechtsanwälte
 Dr. Lukas Flener, Partner fwp Fellner Wratzfeld & Partner
 Dietmar Dworschak, Herausgeber Anwalt aktuell und GF kanzleierfolg.at
 Mag. Dominik Baurecht, Managing Partner bppa Rechtsanwälte, Ausschuss
 Mag. Anna-Katharina Marx, Private Banking Raiffeisen
 Mag. Franz Muskovich, Finanzberater Private Banking Raiffeisen
 Dr. Sabine Hartzhauser, Leiterin Marketing Fiebinger Polak Leon
 Mag. Gina-Maria Tondolo, Leiterin Marketing Schönherr
 Dr. Martina Flitsch, Gründungspartnerin Jarolim|Flitsch Rechtsanwälte
 Mag. Thomas Reisch, Danner-Reisch – Kooperation selbst. Rechtsanwälte
 Dr. Hannes Sonnberger, Business Coach
 Markus Weiß, Leiter Marketing und Vertrieb Advokat
 Dr. Hans-Georg Kantner, Leiter Insolvenz Kreditschutzverband KSV1870
 Dr. Eric Heinke, Partner bei Heinke, Skribe & Partner, Ausschuss RAK Wien
 Mag. Walther Gatterbauer, Kammeramt der RAK Wien

Wie international ist Wien?

3. LANGE NACHT DER JURISTISCHEN WEITERBILDUNG. Am 23. April 2015 hat das Postgraduate Center der Universität Wien in Kooperation mit der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zum dritten Mal zur „Langen Nacht der juristischen Weiterbildung“ eingeladen.

Text: Dr. Doris Marth

„Info- und Networking-Event für JuristInnen an der Universität Wien“

Die Interessierten hatten zunächst im Rahmen eines Meet & Greet Gelegenheit, die juristischen Postgraduate-Programme der Universität Wien kennen zu lernen und sich von den wissenschaftlichen LeiterInnen und Programm-ManagerInnen persönlich beraten zu lassen. Den inhaltlichen Höhepunkt des Abends bildete die Podiumsdiskussion zum Thema „Juristische Weiterbildung: Wie international ist Wien?“ Auch Dekan Oberhammer ging in seiner Begrüßung auf diese Thematik ein und strich wachsende Bedeutung der Internationalität am Wiener Juridicum hervor. Unter der Moderation von Michael Kötttritsch („Die Presse“) diskutierten anschließend Stefan Benesch (Benesch Korab Rechtsanwälte), Ariane Holezek (Bundesministerium für Inneres, Leiterin der Abteilung I/7 - EU-Angelegenheiten), Stephan Nitzl (Recruitment-Partner und Leiter der Employment-Group im Wiener Büro von DLA Piper Weiss-Tessbach Rechtsanwälte) und Georg Westphal (Verbund AG, Leiter Strategisches Personalmanagement, sowie Vizepräsident im Forum Personal des ÖPWZ).

Steigende Internationalität

Bei der Diskussion wurde rasch deutlich, dass die Arbeit der JuristInnen in fast allen Arbeitsbereichen sehr international geworden ist und die Internationalität im juristischen Alltag weiter stark ansteigen wird. Auch im Bereich des Arbeitsrechts gibt es für österreichische Unternehmen ein wesentliches internationales Thema, weiß Georg Westphal, nämlich das Entsenden von ArbeitnehmerInnen in andere Länder sowie internationales Recruiting, das am (kleinen) österreichischen Arbeitsmarkt immer mehr an Bedeutung gewinnt.

Große Bedeutung von (internationalen) Netzwerken

Ariane Holezek und Stefan Benesch betonten in ihren Statements, dass sich die Absolvierung ihrer LL.M.-Lehrgänge für den Auf- bzw. Ausbau ihrer beruflichen Netzwerke als sehr hilfreich erwiesen hat. Auch von den beiden Personalisten wurde die Networking-Fähigkeit als besonders wichtig hervorgehoben und es folgte der Rat an das Publikum, einen postgradualen Lehrgang in dieser Hinsicht bestmöglich zu nutzen. Eine weitere Empfehlung der Podiumsgäste zielte auf die Form der postgradualen Weiterbildung ab: Es sei zielführend, ein Fulltime-Programm im Ausland unmittelbar nach Studienabschluss oder etwas später berufsbegleitend (auch im Inland) zu absolvieren, wobei die erste Variante zweifellos eine höhere Lebensqualität biete. „Wenn man allerdings nach einigen Jahren Berufstätigkeit einen Postgraduate-Lehrgang absolviert, kann dies beim Aufbau eines guten beruflichen Netzwerks helfen“, meinte Stephan Nitzl, „da man den KollegInnen, die man während des postgradualen Studiums kennen lernt, mehr anbieten könne.“

Weitere interessante Inputs kamen von internationalen TeilnehmerInnen und AbsolventInnen von Weiterbildungsprogrammen in Wien. Andrej Dili-genski (Serbien), Evgenia Iskra (Kanada), Isabelle Schwall (Luxemburg) und Igor Vasiljevic (Serbien) berichteten über Ihre Motivation, ein juristisches Weiterbildungsprogramm an der Universität Wien zu absolvieren. Sie illustrierten damit den hohen Anteil internationaler Studierender am Juridicum und stellten fast ein wenig überrascht fest, dass Wien internationaler sei, als sie erwartet hätten.





Fotograf der Schöpfung

46 Prozent der Landmasse auf der Erde sind immer noch so unberührt wie am Tag der Schöpfung und haben sich in der Erdgeschichte bisher kaum verändert. Innerhalb von acht Jahren hat der brasilianische Fotograf Sebastiao Salgado (71) 32 Reisen in diese Gebiete unternommen. Er war unterwegs in klimatischen Extremen und unwegsamen Gebieten fernab jeglicher Zivilisation – im Propellerflugzeug, zu Fuß, mit dem Schiff, im Faltkanu und im Fesselballon. Erstmals in seinem Oeuvre wendet Salgado verstärkt seinen Fokus vom Menschen ab und richtet seinen Blick auf die sogenannte nature morte sowie die Tier- und Pflanzenwelt. „GENESIS“, die Ausstellung seiner Schwarz-Weiss-Fotografien, ist bis Mitte August in Berlin zu sehen.

Sebastiao Salgado
„GENESIS“

C/O Berlin Foundation
Amerika Haus
Hardenbergstraße 22-24
10623 Berlin

Ausstellung bis 16. August 2015

Anwalts(vor)auswahl 2

Ein gelungenes Auswahlverfahren ist Basis für eine spätere gute Zusammenarbeit. Hat man als Kanzlei mit Expertise und Qualität gepunktet, gilt es auch im persönlichen

Gespräch zu überzeugen. Schlussendlich ist und bleibt Anwaltsauswahl bei aller Objektivierung immer noch Vertrauenssache.

- Dieses Gespräch muss der den Kunden betreuende Partner selbst führen. Hören Sie dabei besonders genau zu, was Ihr Kunde wirklich braucht und bieten Sie Lösungen, die diesem Bedarf entsprechen.
- Wenn es um **Expertise und Qualität** geht, überzeugen Aussagen wie „das erkennen Sie daran, dass wir ...“. Wichtig ist heraus-

zuarbeiten, was die Kanzlei/den Anwalt besonders auszeichnet und von anderen Anbietern unterscheidet.

- **Wertschöpfung:** Erst wenn die Inhalte besprochen sind, lassen Sie sich auf eine Honorardiskussion ein. Für Unternehmensjuristen wie für Anwälte gilt gleichermaßen, wer mehr Wertschöpfung generiert als er kostet, wird dauerhaft im Geschäft bleiben.

SERVICE
Unternehmens-
Juristen »



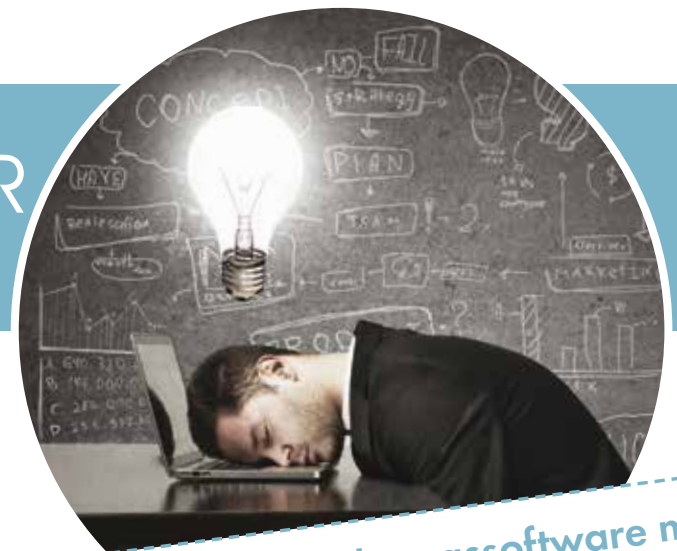
Dr. Franz Brandstetter
ist Jurist und Unternehmensberater
sowie Herausgeber des Fachbuches
„Rechtsabteilung und Unternehmenserfolg“
(Lexis Nexis). In **anwalt aktuell** gibt er
regelmäßig Tipps für Rechtsabteilungen.

CONTRACT CREATOR

“... the future of legal service”*

Software basierte Vertragserrichtung für Rechtsanwälte und Notare

- arbeitet mit Ihren eigenen Vertragsvorlagen und Templates
- ermöglicht Ihren Mitarbeitern, widerspruchsfreie und vollständige Verträge mit wenigen Klicks zu erstellen
- nützt Ihr Know-How optimal und sichert Ihr Wissen
- ist schnell und kann als “Software as a Service” unkompliziert in Ihrer Kanzlei eingesetzt werden
- reduziert Haftungsrisiko und spart Zeit und Geld



Die Vertragserrichtungssoftware mit
“WENN UND ABER”

 Dr. Franz Brandstetter
UNTERNEHMENSBERATUNG

yec
your eConsultants

*Richard Susskind, Tomorrow's Lawyers, Oxford University Press 2013"



Kolmasch
„Jahrbuch Zivilrecht 2015“

Behalten Sie den Überblick:
Alle Neuerungen im Zivilrecht in einem handlichen Taschenbuch zum Nachlesen und Nachschlagen.
Diese bereits im zwölften Jahrgang erscheinende Übersicht bietet Rechtsanwälten, Richtern, Berufsanwätern und allen anderen mit zivilrechtlichen Fragen befassten Rechtswendern eine verlässliche Grundinformation und einen unentbehrlichen Wegweiser durch die Vielfalt an Informationsquellen.
(EUR 49,- / ISBN 978-3-7007-6145-7)



Holzer / Reischauer
„Agrarumweltrecht“

Das Buch gibt einen umfassenden Überblick über jene Vorschriften des Gemeinschafts- und des österreichischen Rechts, die im Interesse des Umweltschutzes auf Boden, Bodenbewirtschaftung und landwirtschaftliche Nutztierhaltung einwirken. Der Analyse und kritischen Bewertung des einschlägigen Normenmaterials wird jeweils eine komprimierte Darstellung der Daten, Fakten und Probleme aus der Sicht eines Ökologen vorangestellt. Damit wird das Verständnis für die meist komplexen ökologischen Zusammenhänge gefördert und vertieft. Die Gliederung nach schutzgut-, grundstücks-, anlagen- und produktionsbezogenen Vorschriften erleichtert den Überblick. Neben hoheitlichen Normen nehmen die der nachhaltigen Bewirtschaftung und dem Klimaschutz dienenden Förderungsmaßnahmen einen breiten Raum ein.
(EUR 89,- / ISBN 978-3-7046-6977-3)

Bücher im Mai

NEU IM REGAL. Bilanzanalyse / Zivilrecht / Agrarumweltrecht /
Kriegsreportagen / Grenzüberschreitende Sitzverlegungen



Küting / Weber
„Bilanzen analysieren und verstehen“

An den Ergebnissen der Bilanz ist nicht nur die Unternehmensführung interessiert, sondern auch Stakeholder wie Banken, Aktionäre oder das Finanzamt. Wie man Bilanzen richtig liest, welche Aussagen über Gegenwart und Zukunft des Unternehmens getroffen werden können und welche Methoden und Instrumente dafür zur Verfügung stehen, das vermittelt der in Wissenschaft und Praxis gleichermaßen anerkannte Klassiker „Die Bilanzanalyse“. Aufbauend auf den Grundlagen der externen Unternehmensanalyse erläutern die Autoren Dr. Peter Küting (Habilitation am Lehrstuhl für Intern. Unternehmensrechnung an der Ruhr-Universität Bochum) und Prof. Dr. Claus-Peter Weber (Direktor des Centrums für Bilanzierung und Prüfung der Universität des Saarlandes) Kennzahlen, Kennzahlensysteme und Aufbereitungsmaßnahmen im Rahmen der Analyserechnung.
(EUR 49,95 / ISBN 978-3-7910-3413-3)



Fritz Ortner
„Ich weiß nicht warum ich noch lebe“

Fritz Ortner hat weit mehr gesehen, als seinem Publikum zugemutet werden konnte. Viele Jahrzehnte lang berichtete er als Reporter von den gefährlichsten Orten der Welt. In einem bewegenden Rückblick skizziert er seine Erlebnisse, erzählt von seinen Grenzerfahrungen und von ergreifenden Schicksalen. Und von einer großen Hoffnung, die seine Arbeit begleitet hat.
Das neue Buch von Fritz Ortner ist nicht sehr dick, bzw. ausführlich, aber sehr prägnant.
Ein berührendes Buch – kurz kommt auch seine Tochter zu Wort. Der Kriegsreporter, Fritz Ortner, hat in den vergangenen Berufsjahren viel an Grausamkeiten gesehen und erlebt, dabei ist bei ihm jedoch das menschliches Empfinden nicht verschwunden.
(EUR 19,95 / ISBN-13 978-3-7110-0056-9)



Johannes Mitterecker
„Grenzüberschreitende Sitzverlegungen“

Die jüngste Judikatur des EuGH und auch des OGH stellt die Weichen für die Niederlassungsfreiheit in Europa ansässiger Gesellschaften, sofern sie sich identitätswahrend in eine dem Gesellschaftsrecht eines anderen Mitgliedsstaates unterliegende Gesellschaft umwandeln (Satzungssitzverlegung). Da jedoch ein einheitliches europäisches Gesellschaftsrecht sowie eine sekundärrechtliche Grundlage fehlen, müssen Wege geschaffen werden, eine solche Maßnahme durchzuführen. In diesem Werk werden Lösungsansätze für die praktische Handhabung einer derartigen Satzungssitzverlegung aufgearbeitet. Schließlich greift das Handbuch eine Reihe an weiteren rechtlichen Aspekten und Problemstellungen auf, die in der Praxis im Zuge von grenzüberschreitenden Sitzverlegungen auftreten können.
(EUR 139,- / ISBN 978-3-7046-6948-3)

„Die andere Gesellschaft“

Der SPD-Politiker Heinz Buschkowsky war von 2001 bis 2015 Bürgermeister des Berliner Bezirks Neukölln und wurde in dieser Tätigkeit weit über die Grenzen Deutschlands hinaus als engagierter Förderer der Integration von Einwanderern bekannt. Obwohl er 2004 spektakulär verkündete: „Multikulti ist gescheitert“ bemühte er sich weiterhin um ein gutes Funktionieren seines Bezirks, in dem der Anteil der Bevölkerung mit Migrationshintergrund deutlich über 40% liegt.

Sein erstes Buch „Neukölln“ war ein Bestseller, jetzt legt Buschkowsky mit „Die andere Gesellschaft“ eine lesenswerte Analyse des Denkens und Verhaltens speziell der islamisch geprägten Immigranten vor. Er weist mehrfach darauf hin, dass die aus islamischen Ländern Zugezogenen mehrheitlich weder bereit noch fähig sind, die europäische Gesellschaft als „religiös neutral“ zu sehen und anzuerkennen, dass die Regeln muslimisch geprägter Staatsgebilde bei uns nicht gültig sind.

Migration an sich sieht er nicht als Problem, sehr wohl jedoch die unterschiedlich ausgebildete Inte-

grationsbereitschaft. Je gebildeter der Immigrant sei, umso eher gelinge die Integration, während die niedrigen sozialen Einwandererschichten geradezu auf die Sozialleistungen der Gastgesellschaft zusteueren.

Zum Thema „Kopftuch“ merkt Buschkowsky an, dass er dieses Textilteil ästhetisch schrecklich finde und es ablehnt, daraus ein religiöses Grundsatzthema zu machen.

Die abgeschlossenen islamischen Zirkel seien – und hier sieht er Gefahr – weithin geprägt von der romantisch rückwärtsgewandten Überzeugung, dass die muslimische Gesellschaft die beste sei, die Gott je geschaffen habe: „Orthodoxe muslimische Familien denken überhaupt nicht daran, ihre Kinder nach Grundsätzen der modernen westlichen Zivilisation und einer liberalen Demokratie zu erziehen.“ Buschkowsky kritisiert auch die mangelnde Bereitschaft zur sprachlichen Integration:

„Ich finde es noch immer nicht zu viel verlangt, dass Menschen, die auf Dauer in ein fremdes Land gehen wollen, über einen Mindestsprachschatz von 650 Wörtern verfügen müssen.“



Heinz Buschkowsky
„Die andere Gesellschaft“
Ullstein Buchverlage
ISBN 978-3-550-08050-0
EUR 20,60



Kanzleiräume

Wagramer Straße (späterer Boulevard Wagram)

- 150 m²
- 2 Stellplätze
- Lift
- vor 1 Jahr renoviertes Gründerzeithaus
- vormaliges Notariatskanzlei
- 200 m vom Gericht Donaustadt

Verkaufspreis auf Anfrage!

Telefon: 0664/2106851





Maß-Hosenanzug

76 % Schurwolle
21 % Polyamid
3 % Elasthan

ab 349,- €

Maß-Bluse

78 % Baumwolle
16 % Polyamid
6 % Elasthan

ab 99,- €

Landskrongasse 1-3 · 1010 Wien · Mo - Fr. 10.30 - 19.00 Uhr · Sa. 10.00 - 16.00 Uhr

Terminvereinbarung unter: www.kuhn-masskonfektion.com



CURIOSA aus Gesetz & Verwaltung

DOMESTIZIERUNG

Mieter dürfen laut einem deutschen Gerichtsurteil auf der Toilette ihrer Wohnung im Stehen urinieren. Konkret gab das Amtsgericht von Düsseldorf einem Mieter recht, der auf Auszahlung von 3.000,- Euro Mietkaution geklagt hatte. Der Hausbesitzer wollte 1.900,- Euro einbehalten, weil der Marmorboden der Toilette durch Urinspritzer abgestumpft war.

Ein Fachmann hatte die Urinspritzer als Ursache ausgemacht. Das sei nachvollziehbar und glaubwürdig, befand Richter Stefan Hank. Dennoch habe der Vermieter kein Recht, die Kautions für die anstehende Reparatur einzubehalten. Urinieren im Stehen sei weit verbreitet, die Gefahren für Böden aber kaum bekannt. Der Vermieter hätte auf die Empfindlichkeit des Bodens hinweisen müssen.

Wörtlich heißt es in der Urteilsbegründung: „Trotz der in diesem Zusammenhang zunehmenden Domestizierung des Mannes ist das Urinieren im Stehen durchaus noch weit verbreitet. Jemand, der diesen früher herrschenden Brauch noch ausübt, muss zwar regelmäßig mit bisweilen erheblichen Auseinandersetzungen mit – insbesondere weiblichen – Mitbewohnern, nicht aber mit einer Verätzung des im Badezimmer oder Gäste-WC verlegten Marmorbodens rechnen.“

(<http://orf.at/#/stories/2262194>)

AUS DEM ANTIDOPINGGESETZ

§ 15 (2) lautet: Vor Verhängung einer Disziplinarmaßnahme ist der Verdächtige oder, wenn die Disziplinarmaßnahme gegen die Mannschaft oder den Verein vorgesehen ist, ein Vertreter der Mannschaft oder Vereines zu hören. Sie haben das Recht, Beweismittel vorzubringen, Zeugen zu benennen und zu befragen sowie einen Rechtsbeistand und Dolmetscher zuzuziehen.

§ 15 (5) lautet: Die Entscheidungen haben schriftlich mit entsprechender Begründung unverzüglich zu ergehen. Sie sind nachweislich den Betroffenen, allenfalls dem Vertreter der Mannschaft (des Vereines) und dem zuständigen Bundessportfachverband zuzustellen.

§ 20 (4) lautet: Die Disziplinarmaßnahmen gemäß § 15 haben sich auch auf das Tier zu erstrecken... (!!!!)

DAS BADEN VON WANDERFALKEN

Da die 2. Tierhalteverordnung die Mindestanforderung an die Haltung von Greifvögeln festlegt und in ihrem Punkt 11.2.1 Abs. 6 ausdrücklich anführt, dass den Tieren jederzeit einwandfreies Wasser in einem flachen Gefäß zum Trinken und Baden zur Verfügung stehen muss und diesbezüglich nicht auf eine Jahreszeit Bezug genommen wird oder Einschränkungen vorgenommen werden, muss angenommen werden, dass der Verordnungsgeber dabei berücksichtigt hat, dass es in Österreich im Winter sehr kalt werden kann. Diesbezüglich führte aber auch die Sachverständige in ihrem Gutachten aus, dass es sehr unwahrscheinlich ist, dass ein gesunder Greifvogel durch Baden in der Nacht friert oder im Wasser einfrieren kann, da ein Vogel, wenn es ihm zu kalt ist, ohnedies nicht badet. (UVS Steiermark 18. 11. 2010, 30.10-98/2009)

DER EINWEISER – BEGRIFFSBESTIMMUNG

Als Einweiser im Sinne des Gesetzes ist nur eine Person anzusehen, die an einem geeigneten Ort aufgestellt ist, sich ihrer Aufgabe als Einweiser bewusst ist und bei der gebotenen Aufmerksamkeit in der Lage ist, ihre Aufgabe durch Beobachtung des vom Fahrzeuglenker nicht eingesehenen Raumes und die darauf gegünsteten Anweisungen zu erfüllen.

(OGH 11. 10. 1965, 11 Os 177/65; 11 Os 160/67; 11 Os 149/68; 8 Ob 145/81; zu StVO §14 Abs. 3)

Gefunden von:

MANFRED MATZKA

Jg. 1950, Dr. iur.
Universitätsassistent 1972-1975,
Verfassungsdienst Bundeskanzleramt 1980-1987,
Kabinettschef BM f. Inneres 1989,
Sektionschef BM f. Inneres 1993,
Leiter Sektion 1 (Präsidium) Bundeskanzleramt 1999.
Autor zahlreicher Bücher und Aufsätze im juristischen und kulturellen Bereich.

MEINHARD RAUCHENSTEINER

Jg. 1970, Dr. phil.
Journalist, unter anderem für „Frankfurter Hefte“ oder „morgen“, Pressesprecher Bundespräsident Fischer, seit 2007 Berater des Bundespräsidenten für Wissenschaft, Kunst und Kultur.
Buchautor „Das kleine ABC des Staatsbesuchs“.

THEODOR THANNER

Jg. 1960, Dr. iur.
Leiter der Rechtssektion im BM für Inneres, Führungspositionen im Bundeskanzleramt sowie im BM für Landesverteidigung, seit 2007 Generaldirektor für Wettbewerb.
Dr. Thanner ist unter anderem Mitglied des Datenschutzrates und fachkundiger Laienrichter am Bundesverwaltungsgericht.

IMPRESSUM

anwalt aktuell

Herausgeber & Chefredakteur:

Dietmar Dworschak

(dd@anwaltaktuell.at)

Verlagsleitung:

Beate Haderer

(beate.haderer@anwaltaktuell.at)

Grafik & Produktion:

Othmar Graf

(graf@anwaltaktuell.at)

Autoren dieser Ausgabe:

Stephen M. Harnik N.Y.,

Dr. Alexander Hofmann,

Dr. Stefan Müller,

Mag. Johannes Wolfgruber, MBA

Dr. Doris Marth,

Dr. Franz Brandstetter

Verlag / Medieninhaber und für den Inhalt verantwortlich:

Dworschak & Partner KG,

5020 Salzburg, Österreich,

Linzer Bundesstraße 10,

Tel.: + 43/(0) 662/651 651,

Fax: DW -30

E-Mail: office@anwaltaktuell.at

Internet: www.anwaltaktuell.at

Herstellung: Druckerei Roser,

5300 Hallwang

Auflage: 30.000 Exemplare

anwalt aktuell

ist ein unabhängiges Magazin zur Information über aktuelle Entwicklungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung in Österreich. Namentlich gekennzeichnete Gastbeiträge müssen nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

Steigern Sie Ihre Bekanntheit als Anwalt.

Nutzen Sie die Möglichkeit, Ihre Kanzlei mit einem Premium Profil bei meinanwalt.at optimal zu präsentieren.

JETZT
PREMIUM
PROFIL
3 MONATE
KOSTENLOS
TESTEN.



©2015 SMC Internet GmbH. Alle Rechte vorbehalten.



EILEEN FISHER MARINA RINALDI PERSONA AIRFIELD ELEMENTE CLEMENTE SALLIE SAHNE YOEK
ANNETTE GOERTZ ELENA MIRO IGOR DOBRANIC FRANK LYMAN ZEITLOS BEI LUANA ABSOLUT
MASHIAH ARRIVE HOPSACK OSKA NYDJ OKISHI CHALOU / APRICO GUDRUN GRENZ OPEN END

PIA ANTONIA

Die Nr. 1 ab Größe 42

1010 Wien	Tuchlauben 13
5020 Salzburg	Wolf Dietrich Straße 8 Herbert von Karajan-Platz 5
4020 Linz	Schillerstraße 5
6020 Innsbruck	Anichstraße 20
8010 Graz	Stubenberggasse 5
9020 Klagenfurt	Burggasse 2

www.piaantonia.at

WIEN SALZBURG LINZ INNSBRUCK GRAZ KLAGENFURT



Become our Fan on Facebook!